

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
07.05.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement des Innern

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3627	n	Mo. Streiff. Die Geschichte der Frauen in der Schweiz soll in einem nationalen Frauenmuseum sichtbar werden			-	✗
19.3654	n	Mo. (Salzmann) Aeschi Thomas. Zeitgerechte Erhebung von Verzugszinsen bei der AHV			-	✗
19.3655	n	Mo. (Salzmann) Aeschi Thomas. Marktkonforme Verzugszinsen bei der AHV			-	✗
19.3660	n	Mo. Marti Samira. Verhütungsmittel gehören in den Grundkatalog der Krankenversicherung			-	✗
19.3677	n	Mo. Feri Yvonne. Stipendien statt Armut			-	✗
19.3688	n	Mo. Fridez. Zugang zu einem Minimum an medizinischer Vorsorge für alle			-	✗
19.3712	n	Po. Fraktion BD. BVG. Altersleistungen durch früheres Sparen sichern	Guhl		-	✗
19.3720	n	Mo. Schneeberger. Gleichbehandlung von rentenbeziehenden Personen bei Härtefallleistungen von Wohlfahrtsfonds			-	✗
19.3769	n	Mo. (Weibel) Mettler. Schutz des Vorsorgekapitals beim Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan			-	✗
19.3772	n	Mo. Piller Carrard. Höhere AHV-Renten, um die Armut zu bekämpfen			-	✗
19.3785	n	Po. Reynard. Der digitale Analphabetismus führt zu sozialer Ausgrenzung			-	✗
19.3803	n	Mo. Crotaz. Beiträge der zweiten Säule auch nach der Geburt eines Kindes sicherstellen			-	✗
19.3807	n	Mo. Müller-Altermatt. Wertschöpfungskette des Musiksektors. Erhebung von verlässlichen statistischen Daten			-	✗
19.3819	n	Mo. Flach. Transparenz bei den finanziellen Klimarisiken für Pensionskasseninvestitionen sicherstellen			-	✗
19.3833	n	Po. Bendahan. System der Franchisen in der obligatorischen Krankenversicherung. Die richtigen Anreize schaffen für eine bessere öffentliche Gesundheit und für mehr Effizienz			-	✗
19.3840	n	Mo. (Quadranti) Landolt. Verbot der "Heilung" homosexueller Jugendlicher			-	✗
19.3847	n	Mo. Masshardt. Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Endlich eine echte Elternzeit			-	✗
19.3848	n	Mo. (Quadranti) Feri Yvonne. Elternzeit von 14 Wochen für beide Elternteile für Chancengleichheit im Erwerbsleben			-	✗
19.3849	n	Mo. Bertschy. Elternzeit von 14 Wochen für beide Elternteile. Gleiche Chancen im Erwerbsleben			-	✗
19.3857	n	Mo. Eymann. Task-Force Antibiotikaresistenz			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3627	n	Mo. Streiff. Die Geschichte der Frauen in der Schweiz soll in einem nationalen Frauenmuseum sichtbar werden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept für ein "Haus der Frauen: gestern - heute - morgen", ein "Frauenmuseum" oder ein "Haus der Frauengeschichte" ausarbeiten zu lassen. Das Konzept soll Vorschläge zur Darstellung der Geschichte, Stellung und Rolle der Frauen in der Schweiz beinhalten sowie finanzielle, räumliche und betriebliche Rahmenbedingungen enthalten.

Begründung Geschichte wurde in der Vergangenheit grösstenteils von Männern über Männer geschrieben. Die Schweiz ist keine Vorreiterin in Sachen Frauenrechte, und bis heute fehlt ein nationales Zentrum mit weiblichen Perspektiven in der Aufarbeitung der Schweizer Geschichte. In der öffentlichen Wahrnehmung beginnt die politisch engagierte Frau erst ab 1971 eine Rolle zu spielen, es wird ignoriert, dass Frauen schon viel früher in Politik, Wirtschaft, Kunst und Kultur erfolgreich tätig waren.

Dass die Gleichstellung in vielen Bereichen bis heute nicht selbstverständlich ist, ist weit anerkannt. Es ist nun höchste Zeit, dass der Weg der Frau hin zur Gleichberechtigung im Rahmen beispielsweise eines "Hauses der Frauen: gestern - heute - morgen" aufgearbeitet wird. Es gibt weltweit bereits über 95 Frauenmuseen, z. B. in Berlin, Hittisau oder Meran. In der Schweiz gibt es eine breite Expertise zu diesem Thema, und es wird wichtig sein, das Schweizerische Archiv für die Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung (Gosteli-Stiftung), die Arbeit der Interessengemeinschaft Frau und Museum, das Projekt "der weibliche Blick in die Zukunft" sowie andere Frauenarchive und -projekte in allen Landesteilen mit einzubeziehen.

Im zu planenden Projekt soll sowohl die Geschichte der Frauen in ihren vielen Facetten und Lebensrealitäten als auch die Veränderung der Rollen der Frauen in der Schweizer Gesellschaft dargestellt werden. Dass dies nicht ohne die Darstellung der Lebensrealitäten und Rollen der Männer gehen kann, dürfte selbstverständlich sein. Zudem sollten Perspektiven hin zur De-facto-Gleichberechtigung einen zentralen Platz einnehmen. Die stereotypen Frauenbilder in der Gesellschaft sollen hinterfragt und Alternativen vorgestellt werden. Damit soll das Haus der Frauen zu den Orten gehören, die einen Blick nicht nur in die Vergangenheit, sondern auch in die Zukunft ermöglichen.

Das Konzept des Hauses der Frauen ist mit dem 50-jährigen Jubiläum des nationalen Frauenwahlrechts zu verknüpfen.

Stellungnahme Der Bund erachtet das Thema der Gleichstellung von Frauen und Männern auch im Bereich der Kultur als wichtig.

Er berücksichtigt die Geschichte der Frauen vom Mittelalter bis in die Gegenwart in seinen eigenen Institutionen bereits heute auf vielfältige Weise: So thematisiert etwa das Schweizerische Nationalmuseum die Rolle der Frau in der Dauerausstellung zur Geschichte der Schweiz. Für das Jahr 2020 sieht das Museum eine Wechselausstellung zu ausgewählten religiösen Frauen aus dem 12. bis frühen 16. Jahrhundert vor. Dem 50-jährigen Jubiläum des Schweizer Frauenstimmrechts im Jahr 2021 widmet das Schweizerische Nationalmuseum ferner eine grosse Sonderausstellung. Sodann gestaltete das Museo Vincenzo Vela des Bundesamtes für Kultur vielfältige monografische Ausstellungen zu Künstlerinnen des 19. bis 20. Jahrhunderts. Im Weiteren sammelt das Schweizerische Literaturarchiv der Schweizerischen Nationalbibliothek Nachlässe von bedeutenden Schriftstellerinnen (Patricia Highsmith, Eveline Hasler, Laure Wyss, Erica Pedretti, Ilma Rakusa, Margrit Baur, Aglaja Veteranyi, Corinna Bille, Grisélidis Réal, Alice Ceresa, Anna Felder und viele mehr).

Zur Frage der Schaffung eines neuen Bundesmuseums verweist der Bundesrat auf seine Antwort auf die Interpellation Engler 18.3543, "Das Alpine Museum der Schweiz als Symbol und Kompetenzzentrum für das alpine Kulturerbe erhalten". Darin führt er aus, dass die Schaffung eines neuen Museums auf Bundesebene eine Revision des Museums- und Sammlungsgesetzes (MSG; SR 432.30) notwendig machen würde. Der Bundesrat lehnt eine solche Revision ab.

Um die Chancengleichheit für Frauen und Männer im Kulturbereich zu verbessern, sieht der Entwurf der Kulturbotschaft für die Jahre 2021 bis 2024 verschiedene Massnahmen vor.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3654	n	Mo. (Salzmann) Aeschi Thomas. Zeitgerechte Erhebung von Verzugszinsen bei der AHV			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Zeitpunkt für die Erhebung von Verzugszinsen auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Veranlagung der Bundessteuer zu verschieben.

Begründung	Selbstständigerwerbende schulden ab dem ersten Tag der selbstständigen Erwerbstätigkeit ihre AHV-Beiträge. Aus diesem Grund müssen sie bei Beginn der selbstständigen Erwerbstätigkeit der AHV-Ausgleichskasse ein provisorisches Einkommen melden, auf dem die Akontobeiträge eingezogen werden. Das ist eigentlich okay. Ist aber das Einkommen dann effektiv höher bzw. liegen die geleisteten Akontobeiträge um mindestens 25 Prozent unter den effektiv geschuldeten Beiträgen, werden die restlichen Beiträge mit einer Verzinsung von sagenhaften 5 Prozent nachgefordert. Und das nicht auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Veranlagung durch die zuständige Steuerbehörde, sondern auf den Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Wenn ein Selbstständigerwerbender seinen Betrieb aufgibt und ein Liquidationsgewinn aus dem Verkauf oder der Überführung des Geschäftsvermögens entsteht, ist auch auf diesem Gewinn die AHV geschuldet. Beispiel: Ein Betrieb gibt seine selbstständige Erwerbstätigkeit per 31. Dezember 2015 auf. Seine Steuererklärung kann er in der zweiten Hälfte 2016 einreichen. Die Veranlagung erfolgt durch die Steuerverwaltung 2017. Diese rechnet einen Liquidationsgewinn AHV von brutto 500 000 Schweizerfranken auf, weil der Verkehrswert der Liegenschaften anders beurteilt wird als vom Steuerpflichtigen. Die Steuerverwaltung eröffnet den Entscheid am 10. März 2017, welcher am 10. April 2017 in Rechtskraft erwächst. Danach wird der AHV-Ausgleichskasse das Einkommen gemeldet. Der AHV sind nun rund 50 000 Schweizerfranken AHV-Beiträge aus dem Liquidationsgewinn geschuldet plus 5 Prozent Zinsen ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufgabe 1. Januar 2015. Somit sind gerundet Zinsen von 2500 Schweizerfranken pro Jahr fällig. Da der Selbstständigerwerbende erst ab dem Zeitpunkt der definitiven Veranlagung der Bundessteuer seine effektive AHV-Beitragschuld kennt, ist eine Verschiebung der Erhebung der Verzugszinsen angezeigt. Zudem wird durch diese Massnahme verhindert, dass die steuerpflichtige Person sowohl bei der AHV als auch bei der Steuerbehörde eine Einsprache machen muss, wenn er mit der Veranlagung nicht einverstanden ist. Somit reduziert sich auch der Verwaltungsaufwand bei der AHV und bei den steuerpflichtigen Selbstständigerwerbenden.
-------------------	--

Stellungnahme	Wie in der Motion zutreffend dargelegt, bezahlen die Beitragspflichtigen während des laufenden Beitragsjahres vorerst Akontobeiträge an die AHV/IV/EO, welche die Ausgleichskasse aufgrund ihrer Angaben und der Ergebnisse der vorangehenden Perioden bestimmt. Die effektiv geschuldeten Beiträge werden erst nachträglich festgesetzt und eine allfällige Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet. Bei den Selbstständigerwerbenden kann dies mit einiger Verzögerung erfolgen, da die Ausgleichskasse die Beiträge aufgrund der von den Steuerbehörden gemäss Steuerveranlagung gemeldeten Einkommen festsetzt. In der Zwischenzeit sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, der Ausgleichskasse erhebliche Einkommensabweichungen (d. h. um mindestens 25 Prozent) zwecks Anpassung der Akontobeiträge zu melden. Dazu werden sie von der Ausgleichskasse auch regelmässig aufgefordert. Der besonderen Situation der Selbstständigerwerbenden und der Unsicherheit bei der Einkommensschätzung trägt die Zinsregelung nach Artikel 41bis AHVV (SR 831.101) insofern Rechnung, als die Verzugszinsen erst 12 Monate nach Ablauf des Beitragsjahres zu laufen beginnen und auch dann nur, wenn die geleisteten Akontobeiträge um mindestens 25 Prozent zu tief sind und die Beitragspflichtigen es unterlassen haben, dies zu melden. Den Selbstständigerwerbenden wird dadurch die Möglichkeit gegeben, der Ausgleichskasse nach erstelltem Geschäftsabschluss (welcher eine präzisere Einkommensbewertung erlaubt) allfällige Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Einkommensschätzung zu melden, die Differenz nachzuzahlen und so jegliche Verzugszinsen zu vermeiden. Auch ausserordentliche Einkünfte wie Liquidationsgewinne sind zwecks Anpassung der Akontobeiträge zu melden. Zwar können gewisse mit der Steuerveranlagung verbundene Ungewissheiten in der Einkommensschätzung bestehen. Diesem Umstand wird aber mit dem Verzicht auf Verzugszinsen während den ersten 12 Monaten angemessen Rechnung getragen (so beginnt der Zinsenlauf nicht wie im Motionstext aufgeführt schon am 1. Januar 2015, sondern erst am 1. Januar 2017). Eine Zinsfreiheit bis zur rechtskräftigen Steuerveranlagung, wie von der Motion verlangt, würde die Selbstständigerwerbenden gegenüber den Arbeitgebenden bevorzugen, was eine Verletzung des Gebots der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV; SR 101) bedeuten würde. Die Selbstständigerwerbenden könnten ihr Einkommen erheblich ohne Zinsfolgen unterschätzen und die Beitragszahlung sehr lange hinausschieben, was für die AHV beträchtliche Inkassorisiken und Beitragsverluste zur Folge hätte.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3655	n	Mo. (Salzmann) Aeschi Thomas. Marktkonforme Verzugszinsen bei der AHV			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, den Verzugszins für zu tiefe AHV-Einzahlungen (geschuldete Beiträge, die von der Ausgleichskasse nachgefordert werden) auf einen marktüblichen Zinssatz zu senken.
---------------------------	---

Begründung	In Artikel 42 Absatz 2 AHVV legt der Bundesrat den Satz für die Verzugs- und die Vergütungszinsen fest. Er beträgt zurzeit 5 Prozent und ist damit weit entfernt von einem marktkonformen Zinssatz. In den wenigsten Fällen fallen Vergütungszinse, sondern Verzugszinse an, die vor allem viele Selbstständigerwerbende betreffen, weil die Einkommen stärker schwanken als bei Angestellten. Diese hohen Verzugszinsen sind nicht nur nicht marktkonform, sie belasten vor allem auch die natürlichen Personen, die ihr Unternehmen nicht in eine juristische Person ausgelagert haben, überproportional.
-------------------	--

Stellungnahme Die Beitragsfestsetzung erfolgt bei den Selbstständigerwerbenden erst aufgrund der Einkommensmeldung der Steuerbehörde, welche teils mit grosser Verzögerung bei den Ausgleichskassen eintrifft. Der spezifischen Situation der Selbstständigerwerbenden trägt die heutige Zinsregelung bereits dadurch Rechnung, dass die Zinsen erst 12 Monate nach Ablauf des Beitragsjahres zu laufen beginnen. Dadurch wird den Selbstständigerwerbenden die Möglichkeit gegeben, aufgrund des erstellten Geschäftsabschlusses ihr Einkommen genauer einschätzen und allfällige erhebliche Abweichungen melden und nachzahlen zu können. So können sie jegliche Verzugszinsen vermeiden. Die Verzugszinsen fallen zudem nur dann an, wenn die geleisteten Akontobeiträge um mindestens 25 Prozent von den effektiv geschuldeten Beiträgen abweichen. Differenzen unter 25 Prozent sind zinsfrei. Die Selbstständigerwerbenden müssen erhebliche Einkommensabweichungen der Ausgleichskasse melden, wozu sie von den Ausgleichskassen auch regelmässig ermahnt werden.

Verzugszinsen fallen nicht nur bei Einkommensunterschätzungen von Selbstständigerwerbenden an, sondern vor allem dann, wenn die beitragspflichtigen Arbeitgeber die laufend in Rechnung gestellten, ihnen im Voraus bekannten Beiträge nicht fristgerecht bezahlen. Betroffen von einer Senkung des Verzugszinses gemäss der Motion wären somit auch sämtliche Lohnbeiträge, die mehr als 90 Prozent des Beitragsvolumens ausmachen. Das Inkasso der Lohnbeiträge ist sehr wichtig, weil sicherzustellen ist, dass die Arbeitgebenden die vom Lohn zurückbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge möglichst rasch den Sozialversicherungen zuführen und diese nicht anderweitig verwenden. Die in der Motion geforderte generelle Senkung des Zinssatzes würde daher den gesamten Beitragsbezug für die AHV/IV/EO schwächen und zu höheren Inkassoverlusten führen. Eine Rückkehr zu den hohen Beitragsausständen, die vor Einführung der geltenden Verzugszinsregelung per 1. Januar 2001 herrschten, wäre nicht akzeptabel.

Der Verzugszinssatz von 5 Prozent bietet Gewähr für einen straffen Beitragsbezug und eine rasche Bereitstellung der Mittel für die AHV/IV/EO-Versicherungsleistungen, was im Umlageverfahren und angesichts eines Beitragsvolumens von gegen 40 Milliarden Franken sehr wichtig ist. Auch mit Blick auf den Finanzierungsbedarf der AHV und die Bemühungen, die AHV zu stabilisieren, wäre eine Senkung dieses Zinssatzes ein falsches Signal.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3660	n	Mo. Marti Samira. Verhütungsmittel gehören in den Grundkatalog der Krankenversicherung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, medizinisch verschriebene Verhütungsmittel für alle Bevölkerungsgruppen leicht zugänglich zu machen, indem er diese Verhütungsmittel in den Grundkatalog der Krankenversicherung aufnimmt.

Begründung Der Zugang zu Verhütung gehört zu den grundlegenden Bedürfnissen und zu den reproduktiven Rechten. Er gewährleistet die persönliche Selbstbestimmung und stärkt die öffentliche Gesundheit. Doch der Zugang zu Verhütung ist teuer. Gerade für junge Erwachsene, Menschen in Ausbildung oder mit geringen Einkommen bedeutet sie eine finanzielle Belastung. Oft wird darum auf Verhütungsmittel verzichtet und eine ungewollte Schwangerschaft bzw. die Ansteckung von sexuell übertragbaren Krankheiten in Kauf genommen.

Mit der Aufnahme in den Grundkatalog der Krankenversicherung kann dem fundamentalen Anspruch auf Verhütung und den Schutz vor Krankheiten Rechnung getragen werden - im Wissen, dass es sich dabei zwar nicht um die Behandlung einer Krankheit, aber durchaus um eine medizinische Präventionsmassnahme handelt und darum in die Zuständigkeit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fällt.

Stellungnahme Mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verfügt der Bund über ein Instrument, das ihm ermöglicht, die Vergütung verschreibungspflichtiger Arzneimittel zu regeln. Wie der Bundesrat jedoch bereits ausgeführt hat, unter anderem in seinen Stellungnahmen zu den Interpellationen Gilli 10.3104, "Sexuelle und reproduktive Gesundheit der Frau in der Schweiz. Eine Privatsache?", und Seydoux 10.3765, "Abgabe von Gratis-Musterpackungen oraler Kontrazeptiva an verschreibende Ärztinnen und Ärzte und Familienplanungsstellen", zu den Motionen Stump 10.3306, "Zugang zu Verhütungsmitteln für alle Bevölkerungsgruppen", Stump 10.4119, "Verhütungsmittel für Jugendliche und Personen in prekären finanziellen Verhältnissen", und (Hodgers) Gilli 13.3494, "Kostenlose Verhütungsmittel für Frauen unter zwanzig Jahren", sowie zum Postulat Feri Yvonne 18.4228, "Zugang zu Verhütung für alle garantieren", fällt die Abgabe von Verhütungsmitteln nicht in die Zuständigkeit der Krankenversicherung.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt die Kosten von Leistungen zur Diagnose und Behandlung bei Krankheit, von gewissen medizinischen Präventionsmassnahmen sowie von Leistungen bei Mutterschaft. Orale Verhütungsmittel und Spiralen dienen weder der Prävention oder Behandlung einer Krankheit, noch stellen sie eine Leistung bei Mutterschaft dar. Ihre Vergütung fällt folglich nicht unter die OKP. Wie in der Antwort auf die Frage Stump 10.5073, "Kostenloser Zugang zur Schwangerschaftsverhütung für alle", dargelegt, ist der Bundesrat der Auffassung, dass es in der Eigenverantwortung der Versicherten liegt, unerwünschte Schwangerschaften zu vermeiden.

Die Unterstützung von Personen in prekären finanziellen Verhältnissen ist Sache der Kantone und Gemeinden.

Der Schweizerische Verhütungsbericht vom 23. Juni 2017 zeigt, dass in der Schweiz 80 Prozent der sexuell aktiven Personen im Alter von 15 bis 49 Jahren mit irgendeiner Methode verhüten. Das ist ein ziemlich hoher Anteil im internationalen Vergleich und bedeutet auch eine leichte Zunahme über die letzten Jahre. Zudem weist die Schweiz im internationalen Vergleich tiefe Raten bei den Schwangerschaftsabbrüchen auf. Die am häufigsten verwendeten Verhütungsmittel sind das Kondom oder die hormonelle Verhütung. Der Kondomgebrauch durch Männer zwischen 15 und 74 Jahren ist leicht gestiegen, nämlich von 23,8 Prozent (2002) auf 27,5 Prozent (2012). In der Schweiz sind Kondome leicht zugänglich. Im Gegensatz zu anderen Verhütungsmitteln schützen sie nicht nur vor unerwünschten Schwangerschaften, sondern auch vor sexuell übertragbaren Krankheiten, und sie haben keine unerwünschten Nebenwirkungen auf die Gesundheit.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln nicht nötig ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3677	n	Mo. Feri Yvonne. Stipendien statt Armut			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Chancengleichheit bei der Ausbildung von jungen Erwachsenen in der Sozialhilfe zu garantieren und die vorbildliche und erfolgreiche Praxis von existenzsichernden Stipendien für Sozialhilfebeziehende im Alter von 18 bis 25 Jahren gesamtschweizerisch einzuführen.

Begründung Der Schlussbericht des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung der Armut hält fest, dass gerade bei der "Ablösung junger Erwachsener aus der Sozialhilfe ... die bisherigen Arbeiten vertieft" und "auf eine Verbreitung guter Ansätze hingewirkt" werden soll (S. 57). Der Kanton Waadt praktiziert seit Anfang 2017 ein Programm für junge Erwachsene in der Sozialhilfe. Bei allen jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren, die sich bei der Sozialhilfe anmelden, wird geprüft, ob sie, anstatt Sozialhilfe zu beziehen, eine Ausbildung absolvieren können. Dabei werden sie während dieser Ausbildung mit einem existenzsichernden Stipendium unterstützt. Erste Evaluationen zeigen, dass das Programm sehr erfolgreich ist. Mehr als 40 Prozent der jungen Erwachsenen, die Sozialhilfe beantragen, können dem Ausbildungssystem zugewiesen werden. Davon absolviert die Hälfte eine Ausbildung. Ein Drittel beantragt keine Sozialhilfe mehr, und weniger als 20 Prozent kommen aus verschiedenen Gründen zurück in das System der Sozialhilfe. Auch langfristig sind positive Auswirkungen zu erwarten, weil Bildung vor Armut schützt. Dies wird bereits heute in allen relevanten Statistiken sichtbar.

Stellungnahme Für den Bundesrat sind Bildung und Chancengleichheit im Bildungssystem sehr wichtig. Auch Jugendliche und junge Erwachsene in der Sozialhilfe sollen ein Anrecht darauf haben.

Das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018 hat Aktivitäten und Projekte in diesem Bereich unterstützt. In Erfüllung der Motion der sozialdemokratischen Fraktion 14.3890, "Strategie zur Reduktion der Abhängigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Sozialhilfe", wurde eine Studie in Auftrag gegeben. Diese liefert eine Übersicht über bestehende Massnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Schwierigkeiten (Across Concept, Reduktion der Abhängigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Sozialhilfe; Bern: BSV, 2018). Ausserdem beinhaltet sie Empfehlungen zur Optimierung des Zugangs zu Ausbildungsbeiträgen und zur Gewährleistung der Existenzsicherung während der Ausbildung. Die Studie erörterte insbesondere das von der Motionärin erwähnte Berufsbildungsprogramm "Forjad" des Kantons Waadt und hat zu dessen Bekanntheit beigetragen. Das Programm richtet sich an junge Erwachsene mit Schwierigkeiten und ist nicht etwa ein grosszügigeres Stipendensystem: Die Jugendlichen sind verpflichtet, an einem Ausbildungsprojekt teilzunehmen. Der Kanton stellt die Ausbildungsplätze und die Betreuung während der Ausbildung sicher.

Der Bund kann gestützt auf Artikel 66 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen. Diese Grundsätze könnten auch Mindestdätze für Stipendien oder Darlehen umfassen. Die Bundeskompetenz gilt jedoch nur für Ausbildungsbeiträge im Tertiärbereich, im Übrigen liegt die Kompetenz im Bereich der Ausbildungsbeiträge bei den Kantonen; dazu gibt es die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat). Die Existenzsicherung und deren Ausgestaltung - im Rahmen der Sozialhilfe oder anderer Bedarfsleistungen - fallen indes in die alleinige Zuständigkeit der Kantone. Der Bund kann daher nicht von den Kantonen verlangen, dass sie ein System zur Ausbildungsförderung für junge Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler einführen.

Allerdings eröffnet Artikel 66 Absatz 2 BV dem Bund die Möglichkeit, eigene Massnahmen in Ergänzung zu den Kantonen zu ergreifen. Angesichts der grundsätzlichen Zuständigkeit der Kantone für die Stipendien und des engen Bezugs zur Sozialhilfe hält der Bundesrat dies jedoch nicht für angezeigt.

Die Kantone, Städte, Gemeinden und Organisationen der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit dem Bund an der Nationalen Plattform gegen Armut 2019-2024 mitwirken, haben die Chancengleichheit im Bildungssystem zur Priorität erklärt. Dabei sollen die Ergebnisse der Arbeiten des Programms 2014-2018 vertieft werden. Im Herbst 2019 werden die Aktivitäten bestimmt, die in diesem Bereich umgesetzt werden. Hier kann der Bund Impulse geben und die Akteure vor Ort punktuell unterstützen, indem er ihnen zum Beispiel praxisorientierte Studien und Instrumente zur Verfügung stellt. Der Bundesrat wird 2024 einen Bericht zur aktuellen Situation und zu den Ergebnissen und Wirkungen dieser Massnahmen vorlegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3688	n	Mo. Fridez. Zugang zu einem Minimum an medizinischer Vorsorge für alle			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die eine kostenlose medizinische Vorsorgeuntersuchung mit Beratung vorsehen für krankenversicherte Personen über 40, die eine tiefe Franchise von 300 oder 500 Schweizerfranken gewählt haben und in den vorangehenden zwei Jahren keine Krankenkassenleistungen bezogen haben.

Begründung Regelmässig wird darauf hingewiesen, dass in unserem Land ein nicht zu vernachlässigender Teil der Bevölkerung aus finanziellen Gründen sich nicht ärztlich untersuchen lässt. Diese Situation beunruhigt und kann dazu führen, dass gewisse Diagnosen und Behandlungen zu spät kommen. Dies hat nicht nur Folgen für die Gesundheit der betroffenen Personen, sondern generell auch für die Gesundheitskosten. Zu späte Diagnosen führen nämlich oft zu letztlich höheren Kosten.

Grund für diese Situation sind die Summen, die im Spiel sind: Bevor eine Krankenkasse überhaupt etwas bezahlt, muss die versicherte Person, Prämien und Franchisen eingerechnet, rund 5000 Schweizerfranken aus der eigenen Tasche bezahlen. Ein enormer Betrag für gewisse Budgets und, je nach Familiensituation, eine eigentliche Strafe, die das Familienbudget aus dem Gleichgewicht wirft. Für Personen mit tiefem Einkommen sind die Prämien tiefer, die Probleme aber ähnlich. Die Folge davon ist, dass jede zusätzliche Ausgabe eine Ausgabe zu viel ist ... Ich stelle das fest, und es gibt Patientinnen und Patienten, die mir sagen, dass sie aus diesem Grund auf ärztliche Hilfe verzichten ... Es gibt Leute, die hohe Franchisen wählen und damit Geld sparen. Andere aber können es sich nicht erlauben, mit dem Feuer zu spielen und sich plötzlich mit der Pflicht konfrontiert zu sehen, bei einem gesundheitlichen Problem riesige Summen bezahlen zu müssen. Es gibt zudem auch alle diejenigen, die die Franchise tief halten und sich solidarisch zeigen mit der ganzen Gemeinschaft und letzten Endes die Gelackmeierten sind, weil sie wegen ihrer prekären finanziellen Situation sich eine medizinische Untersuchung nicht leisten können.

Die Gesundheitsrisiken steigen ab 40, und damit sind auch Vorsorgemassnahmen ab diesem Alter sinnvoll. Ich fordere, dass die solidarischen, aber wirtschaftlich benachteiligten Personen eine Anamnese, ein Check-up, die grundlegenden Zusatzuntersuchungen und Beratung gratis in Anspruch nehmen können. So bleiben Bluthochdruck, Diabetes oder, schlimmer noch, Vorstufen von Krebs nicht unbehandelt.

Stellungnahme Wenn bestimmte Versicherte über 40 Jahre eine kostenlose medizinische Vorsorgeuntersuchung mit Beratung erhalten, müssen die Kosten dieser Leistungen vollumfänglich von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und damit der Allgemeinheit der Versicherten getragen werden, deren Prämien folglich steigen würden. Der Bundesrat fragt sich ausserdem, womit es sich rechtfertigen liesse, die Unentgeltlichkeit auf die Versicherten zu beschränken, die eine Franchise von 300 oder 500 Franken gewählt haben und ihre Krankenkasse in den letzten zwei Jahren nichts gekostet haben. Vorsorgeuntersuchungen richten sich vor allem an Versicherte, die noch bei guter Gesundheit sind. In der Regel neigen diese dazu, eher hohe Franchisen zu wählen, sodass sie nicht von einer kostenlosen medizinischen Vorsorgeuntersuchung mit Beratung profitieren könnten. Darüber hinaus ist das System gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) eine Versicherung, die das Krankheitsrisiko deckt, und nicht ein Fonds, gegenüber dem bestimmte Versicherte einen Anspruch geltend machen können, wenn sie während einer bestimmten Zeitspanne keine Leistungen bezogen haben. Des Weiteren würde die Umsetzung der Motion zusätzliche Arbeit für den Datenaustausch zwischen den Versicherern mit sich bringen.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Prämien das Budget der Versicherten und insbesondere der Familien schwer belasten. Der Gesetzgeber ist in diesem Bereich aktiv geworden. Seit dem 1. Januar 2019 verbilligen die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent (Art. 65 Abs. 1bis KVG).

Gemäss dem geltenden Recht (Art. 64 Abs. 6 Bst. d KVG) kann der Bundesrat einzelne Leistungen der medizinischen Prävention im Rahmen von national oder kantonal organisierten Präventionsprogrammen von der Franchise ausnehmen. Die versicherte Person muss in diesem Fall zwar noch den Selbstbehalt zahlen, aber die Kosten solcher Kontrolluntersuchungen liegen in der Regel nicht über 200 bis 300 Franken, was bedeutet, dass die versicherte Person 20 bis 30 Franken übernehmen muss. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein solcher Betrag eine versicherte Person nicht davon abhalten sollte, an einem Präventionsprogramm teilzunehmen. Es ist Sache der Kantone, Vorsorgeprogramme in diesem Sinne zu erarbeiten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3712	n	Po. Fraktion BD. BVG. Altersleistungen durch früheres Sparen sichern	Guhl	-	-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob statt wie bisher erst ab dem Alter von 25 Jahren neu bereits ab 18 Jahren oder gegebenenfalls nach Abschluss der Erstausbildung (Abschluss der Berufslehre, Studium) in die Altersvorsorge der zweiten Säule eingezahlt werden soll.

Begründung Vorweg: Diese Forderung wurde im Jahr 2012 (12.3811) bereits schon einmal als Postulat eingereicht. Es wurde vom Bundesrat zur Annahme empfohlen. Der damalige Vorstoss wurde jedoch im Rahmen des Geschäfts Altersvorsorge 2020, welche vom Volk abgelehnt wurde, abgeschrieben.

Das frühere Sparen und damit die Erhöhung der Anzahl Beitragsjahre ist eine der Massnahmen, welche zur Sicherung der Altersleistungen umgesetzt werden sollten.

Beim aktuellen Zinsniveau und mit Rücksicht auf die demografische Entwicklung muss nach Möglichkeiten gesucht werden, wie die Altersleistungen gesichert werden können. Im Anhörungsbericht zur Zukunft der zweiten Säule waren in erster Linie Umwandlungssatz und Pensionsalter ein Thema.

Wenn man früher mit Sparen beginnt, wird die Einzahlungsdauer verlängert, und es wird ein grösserer Betrag angespart. Der Zinseszinsseffekt (langfristig gesehen) erhöht das einbezahlte Kapital zusätzlich. Natürlich haben z. B. Studenten noch keinen Lohn und werden in diesen zusätzlichen Jahren nichts oder nur wenig einzahlen. Sie werden jedoch in der Regel später einen der Ausbildung entsprechend höheren Lohn erhalten und so ein grösseres Alterskapital ansparen. Anders sieht es bei Angestellten aus, die sich wenig weiterbilden. Ihr Lohn bleibt in der Regel tiefer. Die längere Einzahlungsdauer, das im Alter von 18 bis 25 Jahren gesparte Geld zahlt sich bei ihnen beim angesparten Alterskapital aus.

Bei den Pensionskassen sind alle Angestellten bereits ab 18 Jahren erfasst, sie bezahlen Risikoprämien. Der Aufwand, zusätzlich auch ab 18 Jahren Sparbeiträge bei den Pensionskassen zu erfassen, ist also gering. Ebenfalls ab 18 Jahren ist in die AHV einzuzahlen. Es wäre nicht mehr als logisch, wenn die Arbeitnehmer bei beiden Säulen gleichzeitig mit dem Sparen beginnen würden.

Natürlich trägt diese Forderung nur zu einem kleinen Teil zur Sicherung der zweiten Säule bei. Es wird verschiedene Massnahmen brauchen, um unsere Altersvorsorge zu sanieren. Diese Massnahme wird ein Puzzleteil davon sein.

Stellungnahme Im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 hat der Bundesrat eine Vorverlegung des Beginns des Sparprozesses in der obligatorischen beruflichen Vorsorge geprüft. Allerdings wurde sie nicht in die Botschaft vom 19. November 2014 aufgenommen, da sich die Massnahme als wenig sinnvoll erwies. Denn viele Jugendliche unter 25 Jahren befinden sich noch in Ausbildung oder üben eine Erwerbstätigkeit aus, bei der sie kein BVG-pflichtiges Einkommen erzielen. Somit könnten nur wenige Jugendliche früher mit der Bildung ihres Altersguthabens beginnen, und das zusätzliche Guthaben würde bescheiden ausfallen.

Das Parlament hat diese Option anschliessend eingehend geprüft und verworfen. Da sich die Situation seither nicht signifikant geändert hat, sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich und keinen Mehrwert in einer erneuten Prüfung.

Nachdem die Reform der Altersvorsorge 2020 in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 gescheitert ist, hat der Bundesrat die Sozialpartner auf ihren Wunsch hin damit beauftragt, Vorschläge für eine Reform der beruflichen Vorsorge zu formulieren. Das erarbeitete Massnahmenpaket wurde am 2. Juli 2019 vorgestellt. Eine Vorverlegung des Beginns des Sparprozesses ist nicht vorgesehen. Auf dieser Grundlage geht der Vorentwurf zur Reform der beruflichen Vorsorge spätestens im November 2019 in die Vernehmlassung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3720	n	Mo. Schneeberger. Gleichbehandlung von rentenbeziehenden Personen bei Härtefallleistungen von Wohlfahrtsfonds			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 8quater AHVV (Härtefallleistungen) so zu ändern, dass im Falle von Härtefallleistungen eines Wohlfahrtsfonds an rentenbeziehende Personen nicht nur ordentlich pensionierte Altersrentnerinnen und -rentner, sondern sämtliche rentenbeziehenden Personen von einem AHV-Freibetrag von 16 800 Schweizerfranken profitieren.

Begründung Gemäss Artikel 8quater AHVV sind seit dem Jahr 2015 ausserordentliche Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmers infolge familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder anderweitiger Umstände vom massgebenden Lohn ausgenommen. Die behördliche Umsetzung dieser neueingeführten Regelung mit der Koppelung der finanziellen Not an die Definition des Existenzbedarfs hat sich in der Praxis nicht bewährt. Dies zeigt sich insbesondere bei Härtefallleistungen von Wohlfahrtsfonds an Rentnerinnen und Rentner, welche mit einem hohen bürokratischen Aufwand einhergehen.

Für ordentlich pensionierte Altersrentnerinnen und -rentner gilt gemäss Artikel 6quater AHVV bereits ein AHV-Freibetrag von 16 800 Schweizerfranken. Es ist daher im Sinne der Gleichbehandlung angezeigt, für alle Rentnerkategorien (Alters-, Hinterlassenen- und IV-Rentner) eine einheitliche AHV-Freigrenze von 16 800 Schweizerfranken bei Härtefallleistungen von Wohlfahrtsfonds unter Artikel 8quater AHVV zu schaffen.

Der Bundesrat befürwortete sowohl in seiner Antwort zur Interpellation 16.3970 als auch in den Materialien zur Einführung von Artikel 8quater AHVV ein pragmatisches Vorgehen. Dem wird mit einer solchen Änderung Rechnung getragen und gleichzeitig sichergestellt, dass Wohlfahrtsfonds eine Not unbürokratisch lindern können und betroffenen Rentnerinnen und Rentnern weitere Bittgänge an Behörden oder Private erspart bleiben.

Eine einheitliche AHV-Freigrenze von 16 800 Schweizerfranken bei Härtefallleistungen für alle rentenbeziehenden Personen drängt sich unter dem Gleichbehandlungsgebot auf. Sie ist sachgerecht und verhindert unnötige bürokratische Aufwände. Sie schafft zudem die nötige Rechtssicherheit.

Stellungnahme Die verlangte Anpassung von Artikel 8quater der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) würde den Härtefallgedanken aushöhlen. Das Parlament wünschte nämlich, dass Härtefalleleistungen nur bei effektivem sozialen Bedürfnis von der Beitragspflicht ausgenommen sind, unabhängig davon, ob sie von einem Wohlfahrtsfonds oder von Arbeitgebenden erbracht werden. Es wollte auch, dass auf das Beitragssubstrat geachtet wird. Die Motion verlangt demgegenüber eine spezifische Ausnahme von Leistungen von Wohlfahrtsfonds bis zu einem fixen Freibetrag, wobei die Umschreibung der Härtefalleistung den Fonds statt der AHV überlassen wäre.

Der Gesetzgeber hat den Bundesrat in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) ausserdem nur dazu ermächtigt, das Erwerbseinkommen von Altersrentnerinnen und -rentnern bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbeitrages der Altersrente (aktuell 16 800 Schweizerfranken) von der Beitragsbemessung auszunehmen.

Die verlangte Modifikation würde - entgegen den Ausführungen in der Motion - zu einer Ungleichbehandlung führen. Gemäss AHV-Recht ist eine Person so lange beitragspflichtig, als sie aktiv ist, wobei die bezahlten Beiträge rentenbildend sind. Da Altersrentnerinnen und -rentner ihre Renten nicht mehr verbessern können, sondern reine Solidaritätsbeiträge bezahlen, hat der Gesetzgeber bewusst nur für sie eine generelle Ausnahme im Sinne eines Freibetrages in der Höhe von aktuell 16 800 Franken vorgesehen. Eine Ausdehnung dieses Freibetrages auch auf Bezügerinnen und Bezüger von IV- und von Hinterlassenenrenten würde es denjenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen und noch teilerwerbstätig sind und eine Leistung eines Wohlfahrtsfonds erhalten, erschweren oder gar verunmöglichen, ihre künftige Altersrente zu verbessern. Denn sie würden auf Wohlfahrtsfondsleistungen bis zu einem Betrag von 16 800 Franken generell keine Beiträge mehr entrichten. Dies hätte auch nachteilige Auswirkungen auf die Altersrentenleistungen ihrer Ehepartnerin oder ihres Ehepartners.

Ausserdem würde eine Ungleichbehandlung zu allen nichtrentenbeziehenden erwerbstätigen Personen geschaffen, die bei Erhalt einer Wohlfahrtsfondsleistung von keinem Freibetrag profitieren könnten. So wäre nicht einzusehen, weshalb z. B. eine wohlhabende Witwe bis zu einem Betrag von jährlich 16 800 Franken beitragsfrei Leistungen aus einem Wohlfahrtsfonds beziehen können sollte, nicht aber eine arbeitnehmende Person mit einem bescheidenen Einkommen, welches über dem Existenzminimum liegt. Auch Arbeitgebende ohne Wohlfahrtsfonds würden benachteiligt, da sie diesen Freibetrag nicht beanspruchen könnten.

Es trifft auch nicht zu, dass sich das bisherige Verfahren nicht bewährt habe und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden sei. Bei ausgewiesener Notlage (Sozial- oder Ergänzungsleistungsbeziehende) erübrigen sich Abklärungen. Solche sind in den übrigen Fällen hingegen zwecks rechtsgleicher Behandlung unvermeidlich. Die Ausgleichskassen sind bestrebt, den Aufwand aufs Nötigste zu limitieren, und unterstützen die Antragstellenden bei Bedarf.

Ein genereller jährlicher Freibetrag für Rentenbezügerinnen und -bezüger würde schliesslich das Beitragssubstrat von AHV/IV/EO schmälern, was angesichts der schwierigen finanziellen Situation der AHV nicht verantwortbar wäre.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3769	n	Mo. (Weibel) Mettler. Schutz des Vorsorgekapitals beim Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, um das Freizügigkeitsgesetz (FZG) dahingehend zu ändern, dass beim Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit einem 1e-Vorsorgeplan zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan ein zwangsweiser Verlust auf der Freizügigkeitsleistung verhindert werden kann. Durch die Änderung des FZG soll dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geboten werden, bei Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan sein entsprechendes Vorsorgeguthaben während längstens zwei Jahren in einer Freizügigkeitseinrichtung zu belassen. Der betroffene Arbeitnehmer hätte so die Möglichkeit, einen im Austrittszeitpunkt aus der Pensionskasse des alten Arbeitgebers realisierten Verlust durch Einbringen in eine Anlagestrategie mit ähnlichem Aktienanteil bei einer Freizügigkeitseinrichtung bei steigenden Kursen wieder wettzumachen. In der Folge könnte der Arbeitnehmer während zwei Jahren selbst den Verkaufszeitpunkt seines Vorsorgeguthabens und dessen Einbringung in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers bestimmen.

Begründung Bei einem Stellenwechsel und damit auch Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ist der Arbeitnehmer gemäss Artikel 3 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) gesetzlich verpflichtet, sein Vorsorgeguthaben in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen zu lassen. Die gleiche Pflicht gilt, wenn das Vorsorgeguthaben zum Beispiel aufgrund von Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthalts zwischenzeitlich auf einem Freizügigkeitskonto parkiert war: Mit dem neuen Stellenantritt muss das Vorsorgeguthaben gemäss Artikel 4 Absatz 2bis FZG in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden. Tritt ein Arbeitnehmer aus einem 1e-Vorsorgeplan aus und bietet die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers keinen 1e-Vorsorgeplan an, kann dies bei einem Börsentief im Austrittszeitpunkt die zwangsweise Realisierung eines Verlusts auf der Anlagestrategie des 1e-Vorsorgeplans zur Folge haben. Dieser Verlust kann bei später steigenden Börsenkursen nicht mehr wettgemacht werden, da der neue Arbeitgeber keinen 1e-Vorsorgeplan mit ähnlichen Anlagestrategien anbietet. Insbesondere im Fall eines unfreiwilligen Stellenverlusts sind solche zwangsweisen Verlustrealisierungen ohne Möglichkeit der Wettmachung besonders stossend, da der Arbeitnehmer neben dem Stellenverlust auch einen finanziellen Verlust auf dem Vorsorgekapital hinnehmen muss.

Stellungnahme Gemäss dem Freizügigkeitsgesetz (FZG; SR 831.42) müssen alle Arbeitnehmenden bei einem Stellenwechsel ihre Austrittsleistung in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers einbringen. Denn nur mit der vollständigen Übertragung der Austrittsleistung kann sichergestellt werden, dass der Vorsorgeschutz weiter aufgebaut wird, insbesondere auch der Schutz gegen die Risiken Tod und Invalidität.

Auf den 1. Oktober 2017 wurde das Freizügigkeitsgesetz geändert. Von Personen, die in "1e-Plänen" versichert sind, wird seither mehr Eigenverantwortung verlangt. Sie können entsprechend ihrer persönlichen Risikofähigkeit unterschiedlich riskante Anlagestrategien wählen, wobei die Vorsorgeeinrichtung ihnen mindestens eine Anlagestrategie mit risikoarmen Anlagen anbieten muss. Die Möglichkeit eines Stellenwechsels sollte bei der Abwägung der Risikofähigkeit berücksichtigt werden. 1e-Pläne ermöglichen es den Versicherten Personen grundsätzlich, höhere Renditen zu erzielen. Im Gegenzug müssen sie aber auch die negativen Konsequenzen ihrer Anlagestrategie selber tragen.

Die Strategiewahl darf keine negativen Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers haben. Mit der vorliegenden Motion würde die explizit gewollte Eigenverantwortung jedoch reduziert: Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bilden alle Arbeitnehmenden eines Arbeitgebers ein Kollektiv, das zu den gleichen Rahmenbedingungen zu versichern ist. Diese Gleichbehandlung des Kollektivs würde verletzt, wenn nicht alle Versicherten ihre Austrittsleistung in ihre Vorsorgeeinrichtung einbringen müssen. Das hätte insbesondere dann Konsequenzen, wenn sich die neue Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung befindet: Müssten einzelne Eintretende ihre Austrittsleistung nicht in ihre neue Vorsorgeeinrichtung einbringen, würden diese dadurch privilegiert, denn ihre Austrittsleistungen müssten die Unterdeckung nicht mittragen. Bei einer allfälligen Teilliquidation hätten die Personen, die ihre Austrittsleistung nicht eingebracht haben, den Vorteil, dass ihre Guthaben nicht von der Unterdeckung betroffen wären, während alle anderen Versicherten, auch neu eingetretene, Kürzungen auf ihren Austrittsleistungen erleiden würden. Durch das Wahlrecht Einzelner würde sich die Unterdeckung auf die Guthaben der anderen Versicherten konzentrieren und würde so für sie verschärft.

Die Situation beim Austritt aus einem 1e-Plan unterscheidet sich zudem nicht grundlegend von der Situation bei Personen, die, zum Beispiel aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Mutterschaft, ihre Austrittsleistung für eine gewisse Zeit auf ein Freizügigkeitskonto überweisen müssen und dort eine Lösung mit grossem Aktienanteil wählen. Müssen sie das Freizügigkeitskonto aufgrund einer Neuansetzung während einer Baisse auflösen, erleiden auch sie einen Verlust.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3772	n	Mo. Pillar Carrard. Höhere AHV-Renten, um die Armut zu bekämpfen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung der Gesetzgebung vorzulegen, damit die AHV-Renten erhöht werden und die Rentnerinnen und Rentner so ein Leben in Würde führen können.

Begründung Laut dem Bundesamt für Statistik leben in der Schweiz rund 200 000 Rentnerinnen und Rentner in Armut. Eine Studie der OECD zeigt, dass die Armut unter älteren Personen in unserem Land besonders hoch ist: Rund 22 Prozent der über 65-Jährigen leben mit weniger als dem Medianeinkommen; die Schweiz nimmt damit weltweit den vierten Platz ein.

Das Verfassungsmandat der Existenzsicherung durch die AHV und die zweite Säule ist nicht mehr erfüllt. Heute müssen die Rentnerinnen und Rentner, denen es finanziell am schlechtesten geht, mit einer AHV-Rente von 1185 Schweizerfranken im Monat auskommen, und viele haben keine zweite Säule, die dieses Einkommen ergänzen könnte. Da die AHV das Vorsorgesystem ist, welches die beste Umverteilung ermöglicht, muss man hier anpacken: Dies würde die Solidarität stärken, unabhängig von den Kapitalmarktleistungen.

Die Ergänzungsleistungen (EL) dienen all den Personen als Sicherheitsnetz, die sehr tiefe AHV-Renten erhalten. 2018 haben 328 100 Personen Ergänzungsleistungen bezogen, das heisst 17 Prozent aller Rentnerinnen und Rentner in der Schweiz und somit fast jede fünfte Person im Ruhestand! Die Zahl wäre bestimmt noch viel höher, falls diese Ergänzungsleistungen automatisch ausgerichtet würden. Aber um diese zu erhalten, muss man sich anmelden, was zahlreiche Personen nicht tun, da sie sich schlichtweg schämen. 1999 ergab die erste nationale Armutsstatistik, dass 36 Prozent keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen hatten. Die Altersvorsorge 2020 scheiterte unter anderem daran, dass nicht alle AHV-Rentnerinnen und -Rentner den geplanten Zuschlag von 70 Schweizerfranken erhalten hätten. Falls der Bundesrat möchte, dass seine Reformvorlage AHV 21 eine Mehrheit der Bevölkerung findet, müssen die Renten unbedingt erhöht werden, damit die Ergänzungsleistungen möglichst selten in Anspruch genommen werden müssen und alle in unserem Land ein Leben in Würde führen können.

Stellungnahme Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit, das die Bevölkerung wirksam gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität schützt. Die Renten der Alters- und Hinterlassenenvorsorge reichen jedoch nicht immer aus, um die Lebenshaltungskosten zu decken. Das ist etwa dann der Fall, wenn jemand wegen Erwerbsunterbrüchen oder unvollständiger Beitragsdauer (Ankunft in der Schweiz nach dem 21. Altersjahr) nur eine bescheidene Rente hat oder wenn jemand pflegebedürftig wird, in einem Heim betreut werden muss und die Ersparnisse aufgebraucht sind. Für solche Fälle gibt es die Ergänzungsleistungen (EL). Die EL übernehmen die Kosten für den Lebensunterhalt und die Miete, für die medizinische Versorgung und den Aufenthalt in einem Heim, für die die Person nicht selber aufkommen kann. Im Jahr 2018 hatten 212 958 AHV-Rentnerinnen und -Rentner Anspruch auf EL (12,5 Prozent der Personen mit AHV-Rente und 9,1 Prozent der Personen mit Hinterlassenenrente). Rund die Hälfte der Heimbewohnerinnen und -bewohner erhielten EL; das sind 23 Prozent aller EL-Bezügerinnen und -Bezüger mit einer Alters- oder Hinterlassenenrente.

Wie im Rahmen der Interpellation Nicolet 17.3145, "Ungewissheit bei unseren heutigen Rentnerinnen und Rentnern. Wie steht es um sie, und wie können wir ihre Kaufkraft erhöhen?", bereits erörtert, ist die finanzielle Situation von Rentnerinnen und Rentnern relativ stabil. Der überwiegenden Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner geht es wirtschaftlich insgesamt gut, und nur bei wenigen - insbesondere Personen fortgeschrittenen Alters - besteht ein Armutsrisiko (Wanner P. et al., "Die wirtschaftliche Situation von Erwerbstätigen und Personen im Ruhestand", Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 1/08.1, Bern, 2008). Die von der Motionärin erwähnte OECD-Studie berücksichtigt nur das Einkommen, nicht aber das Vermögen. Somit eignet sich die Studie nicht als aussagekräftiger Indikator. Denn Kapitalabfindungen der zweiten oder der dritten Säule sowie persönlichen Ersparnissen wird für die Einschätzung des Armutsrisikos nicht Rechnung getragen.

Im Übrigen haben Volk und Stände die Volksinitiative "AHV plus: für eine starke AHV" am 25. September 2016 abgelehnt. Die Volksinitiative hatte eine Erhöhung der AHV-Renten um 10 Prozent gefordert.

Seit 2014 verschlechtert sich die finanzielle Lage der AHV. Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der geburtenstarken Jahrgänge ab dem Jahr 2020 weiter verschärfen. Trotz Zusatzfinanzierung durch das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (Staf, siehe BBl 2018 6031) bleibt im Jahr 2030 ein AHV-Finanzierungsbedarf von rund 26 Milliarden Franken. Die Stabilisierung der AHV hat deshalb Priorität. Dabei soll das Rentenniveau erhalten und die Finanzierung der Versicherung gesichert werden. Eine Rentenerhöhung wäre demnach mit der finanziellen Lage der AHV und dem Ziel der Reform AHV 21 nicht vereinbar.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3785	n	Po. Reynard. Der digitale Analphabetismus führt zu sozialer Ausgrenzung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Folgendes zu unterbreiten:

- a. eine Studie zum Umfang des Phänomens des digitalen Analphabetismus (der zu einer wesentlichen sozialen Ausgrenzung führt);
- b. eine Strategie, die sich auf diese Studie stützt und die es in Zusammenarbeit mit den Kantonen erlaubt, allfällige Lücken zu schliessen und die Ausbreitung eines solchen Phänomens zu verhindern (in Anlehnung an die Plattform "Jugend und Medien" des BSV).

Begründung Im Bereich der Internetnutzung hört man immer wieder, dass die junge Generation, da sie einen uneingeschränkten Internetzugang hat, das Phänomen sozialer Ausgrenzung nicht kenne. Die einzige Ausgrenzung, von der man in diesem Zusammenhang spricht, ist das altersbedingte Abgehängtwerden; dieses werde aber in ein paar Jahren von selbst verschwinden, wenn die Älteren der Generation der Digital Natives Platz gemacht haben, die bezüglich der Handhabung digitaler Werkzeuge mit gleichsam angeborenen und intuitiven Fähigkeiten ausgestattet sind.

Diese Sichtweise vermischt allerdings Zugang und Anwendung. Der Zugang zu digitalen Werkzeugen allein reicht nicht, es braucht auch die nötigen Fähigkeiten, um mit diesen Instrumenten angemessen umgehen zu können. Studien zeigen denn auch, dass zwar 98 Prozent der 12- bis 17-Jährigen zu Hause uneingeschränkten Internetzugang haben; sie verwenden aber hauptsächlich digitale Werkzeuge im Unterhaltungssektor (Instagram, Snapchat, Youtube usw.). Sobald es aber um die Verwendung digitaler Werkzeuge mit erzieherischen Inhalten geht, öffnet sich die Schere der sozialen Ungleichheiten. Während die bessergestellten Schichten mittels digitaler Technologien ihr bereits umfangreiches kulturelles Kapital weiter erhöhen, beschränkt sich die Verwendung bei den benachteiligten Bevölkerungsgruppen auf die Freizeitbeschäftigung. Unterschiede in der sozialen Herkunft widerspiegeln sich demnach - so die Studien - auch in der Verwendung digitaler Werkzeuge. Einzelne Online-Tools scheinen folglich einer Elite und jenen Bevölkerungsgruppen vorbehalten, die mit Blick auf die Veröffentlichung von Inhalten in den sozialen Netzwerken viel weniger aktiv sind.

Das Existieren eines solchen digitalen Grabens passt so gar nicht zur Idealvorstellung einer Generation von Digital Natives. Das Phänomen des digitalen Analphabetismus stellt ein reales gesellschaftliches Problem dar. Dies umso mehr, als bei zahlreichen öffentlichen Dienstleistungen eine Dematerialisierung stattfindet und sich der demokratische Prozess immer mehr auf die Ebene des Individuums verlagert, geradezu vorbei an der Existenz bestimmter Organisationen. Damit einher gehen viele Risiken: Die Teilnahme am demokratischen Leben könnte eingeschränkt werden, im Verkehr mit Behörden könnten neue Hürden entstehen ... Es droht ein richtiggehender gesellschaftlicher Ausschluss.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Ansicht des Postulanten, dass nicht nur der Zugang, sondern auch die Art der Nutzung des Internets durch Jugendliche von Bedeutung ist.

Allerdings liefern neuere Studienergebnisse keine Hinweise darauf, dass die Art der Nutzung die sozialen Unterschiede verstärkt. So ergab die James-Studie (2018) in Bezug auf die Art der Nutzung des Internets keine signifikanten Unterschiede zwischen Jugendlichen mit hohem und mit niedrigem sozioökonomischem Status. Und die deutsche Studie "Jugend/Youtube/kulturelle Bildung. Horizont 2019" zeigt zudem auf, dass gerade Youtube-Videos nebst der reinen Unterhaltung oft auch zur Wiederholung des Unterrichtsstoffes und als Informationsquelle für die Erledigung von Hausaufgaben genutzt werden. Diese Resultate machen also deutlich, dass nicht generell ein digitaler Analphabetismus bei Jugendlichen mit niedrigem sozioökonomischem Status festgestellt werden kann und dass Plattformen oder Anwendungen, welche oft als reine Unterhaltungsmedien wahrgenommen werden, für Jugendliche durchaus auch eine bildungsrelevante Funktion haben.

Wichtig ist die Vermittlung von Medienkompetenz, damit junge Menschen in der Lage sind, das Internet sicher und gewinnbringend zu nutzen und Inhalte kritisch zu beurteilen. Diesem Aspekt wurde in der Erarbeitung der sprachregionalen Lehrpläne der obligatorischen Schule schweizweit besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Verantwortung für die Lehrpläne liegt bei den Kantonen.

Neben der Schule fällt eine zentrale Rolle in der Medienerziehung dem Elternhaus zu. "Jugend und Medien", die nationale Plattform des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur Förderung von Medienkompetenzen, verfolgt im Auftrag des Bundesrates das Ziel, dass Kinder und Jugendliche sicher und verantwortungsvoll mit digitalen Medien umgehen. Die primäre Zielgruppe der Massnahmen sind die Eltern. Die Chancengerechtigkeit ist bei den Arbeiten der nationalen Plattform eine Querschnittsthematik, sodass auch in Zukunft Fragen der sozialen Inklusion bzw. Exklusion mitberücksichtigt werden.

In Anbetracht der vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse und der kantonalen Zuständigkeit für die Medienkompetenzentwicklung im Rahmen der schulischen Bildung erachtet es der Bundesrat als nicht notwendig, eine Studie zum digitalen Analphabetismus und eine daraus abgeleitete Strategie zu erarbeiten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3803	n	Mo. Crottaz. Beiträge der zweiten Säule auch nach der Geburt eines Kindes sicherstellen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Finanzierungsmechanismus vorzuschlagen, damit das Manko in den Beiträgen der obligatorischen zweiten Säule, das für Mütter und Väter entsteht, die nach der Geburt des Kindes die Arbeitszeit reduzieren oder die Erwerbstätigkeit einstellen, ganz oder zumindest teilweise ausgeglichen wird. Diese Finanzierung soll bis zur Einschulung des Kindes laufen.

Den Müttern, die vor der Schwangerschaft nicht erwerbstätig waren, soll ein Mindestbetrag nach BVG gutgeschrieben werden.

Begründung Eines der Probleme, die sich der Frau im Laufe ihres Lebens stellen, ist das Fehlen von Beitragsjahren in der zweiten Säule, falls sie nach der Geburt des Kindes die Arbeit aufgibt oder nur noch Teilzeit arbeitet. Das gleiche Problem kann auch bei Männern auftreten, falls sie ihren Anstellungsgrad reduzieren oder die Arbeit aufgeben, um sich an der Kindererziehung zu beteiligen.

Am 14. Juni 2019 zeigte sich erneut, dass für die Frauen die Schmälerung ihres Altersguthabens aus der beruflichen Vorsorge eine Hauptsorge ist, neben dem Anliegen der Lohngleichheit natürlich.

Es gibt zwar bereits Erziehungsgutschriften als Entschädigung für die Einbussen in der ersten Säule für Eltern, die sich während einiger Monate oder Jahre der Kindererziehung gewidmet haben. In der beruflichen Vorsorge ist aber keine Ausgleichsmassnahme vorgesehen.

Von der Geburt eines Kindes bis zu seiner Einschulung sollte ein Mechanismus dafür sorgen, dass Beitragslücken, die für einen Elternteil in der obligatorischen zweiten Säule entstehen, ganz oder zumindest teilweise geschlossen werden. Hierfür könnte eine Ausrichtung über die Auffangeinrichtung in Betracht gezogen werden. Falls die Mutter vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig war, würde ihr ein Mindestbetrag nach BVG gutgeschrieben.

Mit dieser Massnahme würde verhindert, dass fehlende Beitragsjahre in der zweiten Säule zu Benachteiligungen führen. Ausserdem würde eine der Ungleichbehandlungen, die Frauen im Laufe ihres Berufslebens erfahren, zumindest teilweise ausgeglichen.

Stellungnahme Wie die Motionärin richtig feststellt, besteht in der zweiten Säule zwischen Männern und Frauen und insbesondere Müttern ein signifikanter Unterschied bei den Altersrenten (Gender Pension Gap, GPG). Gemäss dem vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) veröffentlichten Forschungsbericht "Gender Pension Gap in der Schweiz. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten" fallen die Renten von Frauen mit Kindern gut 25 Prozent tiefer aus als jene von Frauen ohne Kinder. Ausserdem beträgt der GPG bei Personen mit Kindern 41 Prozent, bei Personen ohne Kinder hingegen nur 17 Prozent. Der GPG ist grösstenteils darauf zurückzuführen, dass Frauen ihre Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen unterbrechen oder reduzieren, namentlich aufgrund der Erziehungs- und Betreuungspflichten. Die Studie zeigt, dass der GPG eindeutig vom Umfang der Erwerbsbeteiligung der Frauen abhängt. Demnach ist es entscheidend, dass Frauen, die dies wünschen, ihre Erwerbsbeteiligung erhöhen können, um ihre berufliche Vorsorge zu verbessern. Damit Frauen und Paare mit Kindern ihre Erziehungsaufgaben wahrnehmen und gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, die ihnen eine angemessene individuelle Altersrente sichert, müssen genügend bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Die in der Motion dargestellte Regelung hätte jedoch zur Folge, dass die Arbeitgeber sowie alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) obligatorisch versicherten Personen für die Subventionierung der Beitragslücken der in der Motion bezeichneten Personen aufkommen müssten. Dadurch würde für die obligatorische zweite Säule ein erhebliches neues Finanzierungsproblem entstehen. Die zweite Säule befindet sich aber bereits jetzt in einem finanziellen Ungleichgewicht, insbesondere aufgrund des derzeitigen Mindestumwandlungssatzes und der Entwicklung der Renditen. Ausserdem würden sich durch die Motion die Sozialabgaben erhöhen, was für die Frauen und insbesondere die Mütter eine weitere Hürde für die Erwerbsbeteiligung bedeuten würde. Das wiederum hätte nicht nur negative Folgen für die berufliche Vorsorge der Frauen, sondern aufgrund der weiteren Verschärfung des Fachkräftemangels auch für die Schweizer Wirtschaft.

Ferner käme die Motion nur Versicherten mit einem bestimmten Familienmodell und einer bestimmten Erwerbssituation zugute, während sie sich zum Nachteil und auf Kosten aller anderen Versicherten auswirken würde. Somit würden die fehlenden Beiträge der in der Motion genannten Personen subventioniert, nicht aber von anderen Personen, die ebenfalls Vorsorgelücken aufweisen, beispielsweise nach einem Stellenverlust.

Auch würde die Motion dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass die berufliche Vorsorge untrennbar mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und dem Vorhandensein eines Arbeitsverhältnisses zusammenhängt, insofern sie hauptsächlich auf die Entschädigung von Erwerbsbussen zielt. Entsprechend handelt es sich beim von der Motion vorgeschlagenen Mechanismus um ein systemfremdes Element zur heutigen zweiten Säule.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3807	n	Mo. Müller-Altermatt. Wertschöpfungskette des Musiksektors. Erhebung von verlässlichen statistischen Daten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu treffen, welche es erlauben, künftig verlässliche statistische Daten über die wirtschaftliche Leistung des gesamten Musiksektors der Schweiz entlang seiner Wertschöpfungskette zu erheben.

Begründung Wenn heute über Musik gesprochen oder diskutiert wird, herrscht rasch Einigkeit, dass Musik wichtig, wenn nicht gar unverzichtbar ist - in vielfacher Hinsicht. Wenn es aber darum geht, diese Wichtigkeit bezüglich gesundheitlicher, gesellschaftlicher oder persönlicher Argumente auch wirtschaftlich mit Zahlen zu untermauern, dann ist das höchstens partiell möglich. Einige Branchen wie die Plattenindustrie, die Festivals oder die Musikschulen verfügen vergleichsweise über detaillierte Zahlen. Bei den grossen Musikfesten wird es hingegen schon wesentlich schwieriger, die Wertschöpfung zu quantifizieren, und bei den freischaffenden Musikerinnen und Musikern ist es bis jetzt praktisch unmöglich.

Obschon der Kreativsektor und damit auch der Musiksektor enorm wachsen, ist es heute nicht möglich, die Wertschöpfung des gesamten Sektors der Schweiz aufzuzeigen. Es fehlen schlicht die Daten. Auf Nachfrage hin fühlt sich das Bundesamt für Statistik zurzeit ausserstande, diese Zahlen zu erheben. Das führt dazu, dass Entscheidungen z. B. bezüglich Fördermassnahmen für Strukturen oder zur Steigerung der Wertschöpfung oft auf unzulänglichen Grundlagen gefällt werden und die Massnahmen ihre Wirkung deshalb nur bedingt entfalten können. Die meisten Länder in Europa erheben diese Zahlen seit Jahren konsequent und gestalten die Rahmenbedingungen für ihren Musiksektor entsprechend gezielt, was sich in einer gewissen Dominanz, wie z. B. bei Schweden, niederschlägt.

Gerade für die öffentliche Hand sind umfassende Daten zentral. Dass die Erhebung im Musiksektor eine gewisse Herausforderung darstellt, sei hier nicht verschwiegen. Aber es gibt in der Schweiz wohl keinen einzigen Sektor, welcher volkswirtschaftlich eine Relevanz aufweist, der nicht über umfassendes Zahlenmaterial verfügt - ausser dem Musiksektor. Umso wichtiger und dringlicher ist es, dass der Bund unter Einbezug aller Bereiche des Sektors, also der Laien, der Professionellen, der Bildung, Forschung und Wissenschaft sowie der Musikwirtschaft und des Rechts, die wirtschaftliche Leistung entlang der Wertschöpfungskette erhebt.

Stellungnahme Verlässliche Daten im Kultursektor sind ein gemeinsames Anliegen von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden. Für die Konsolidierung der Schweizer Kulturstatistiken haben das Bundesamt für Kultur und das Bundesamt für Statistik ihre Zusammenarbeit verstärkt und institutionalisiert. In diesem Rahmen wurden in den letzten Jahren erstmals Daten für eine nationale Museums- und Denkmalstatistik erhoben.

Die statistische Abbildung der Unternehmen und der Beschäftigten im Kultursektor ist von wachsender Bedeutung. Dafür haben das Bundesamt für Kultur und das Bundesamt für Statistik eine neue Statistik der Kulturwirtschaft in die Wege geleitet. Die ersten Ergebnisse werden im Frühling 2020 zur Verfügung stehen. Die Statistik der Kulturwirtschaft setzt sich zum Ziel, die wirtschaftliche Dimension des Kulturbereichs zu beziffern. Der Musiksektor wird ebenfalls Eingang in die Kulturwirtschaftsstatistik finden.

Die Erarbeitung einer separaten Statistik über die gesamte Wertschöpfungskette des Musiksektors - von der Musikindustrie bis zur freien Musikszene, von der Musikbildung bis zum Laienmusikbereich - ist äusserst anspruchsvoll und wäre mit überproportional hohen Kosten verbunden. Die dafür notwendigen Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3819	n	Mo. Flach. Transparenz bei den finanziellen Klimarisiken für Pensionskasseninvestitionen sicherstellen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird ersucht, Massnahmen zu treffen, um Schweizer Pensionskassen explizit zu verpflichten, Klimarisiken in ihre Investitionsentscheide zu integrieren, die Höhe der finanziellen Risiken für Versichertenportfolios, welche durch den Klimawandel verursacht wurden, den Versicherten offenzulegen und die Versicherten über die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Pensionskassenanlagen zu informieren. Die Massnahmen sollen dazu beitragen, die finanziellen Risiken besser zu bemessen, den Schutz der Versicherten zu erhöhen und die Informationen für Versicherte zu verbessern. Die Versicherten sollen vor Beginn eines Vorsorgeverhältnisses ausführlich darüber informiert werden, wie die Pensionskassen bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge Klimarisiken berücksichtigen.

Begründung Klimarisiken sind finanziell materielle Risiken. Dies anerkennen seit Neustem auch die Finma sowie die SNB, welche seit Kurzem dem Network for Greening Financial Systems (NGFS) beigetreten sind und demnach anerkennen, dass der Klimawandel Teil ihres Mandats ist. Von allen Institutionen des Finanzsektors sind aber die Pensionskassen am meisten vom Klimawandel tangiert. Ihre langfristigen Investitionen müssen über mehrere Dekaden profitabel sein und demnach sicherstellen, dass die Renten auch noch im Jahre 2050 gesichert sind. Auch die Aussage des Pensionskassenverbands (Asip), dass Nachhaltigkeit Teil der treuhänderischen Pflicht sei, unterstreicht die Notwendigkeit der Beachtung von Klimarisiken. Das Risikomanagementsystem von Pensionskassen muss daher die Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, zum Beispiel im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung oder mit der durch den Klimawandel verursachten Beeinträchtigung wirtschaftlicher Tätigkeiten bedingten Wertminderung von Vermögenswerten, in der Anlagepolitik einzubeziehen. Neben dem Schutz der Vorsorgevermögen der Versicherten gegen die Auswirkungen des Klimawandels sind die Versicherten transparent über die Klimarisiken zu informieren, die eine Pensionskasse in ihren Anlagen sieht.

Stellungnahme Der Klimawandel kann physische Risiken verursachen, wie extreme Wetterereignisse oder einen Anstieg des Meeresspiegels. Bei solchen Risiken existieren Szenarien und Modelle, wie dieser Wandel global oder regional aussehen kann. Es ist jedoch für alle Anleger unmöglich, aufgrund dieser Szenarien und Modelle die langfristigen konkreten Auswirkungen auf ihre Anlagen, wie Immobilien oder internationale Aktieninvestments, abzuschätzen.

Andererseits verursacht der Klimawandel auch Transitionsrisiken, insbesondere durch regulatorische Risiken. Es existieren zwar bereits (Schätz-)Modelle, mit denen die Portfolios von Vorsorgeeinrichtungen analysiert werden können. Diese Modelle messen z. B. die gegenwärtigen CO₂-Emissionen der in den Portfolios gehaltenen Unternehmen oder ob die Politik dieser Unternehmen mit einer Erwärmungsuntergrenze von deutlich unter 2 Grad Celsius gemäss dem Klimaübereinkommen von Paris vereinbar ist. Es ist jedoch nicht möglich, aus solchen Auswertungen die langfristigen finanziellen Risiken für die Vorsorgeeinrichtungen abzuleiten, weil solche Analysen nur Momentaufnahmen sind, die zukünftige Änderungen nicht berücksichtigen. Beispielsweise ist unklar, ob und wann die Politik in den jeweiligen Standortländern welche regulatorischen Massnahmen ergreifen wird. Auch werden die Unternehmen eine solche Transition nicht einfach passiv hinnehmen, sondern sich dieser anpassen, z. B. durch einen schnelleren Technologiewandel. Transitionen bringen zudem nicht nur Risiken mit sich, sondern auch Chancen. Um die aus dem Klimawandel entstehenden Risiken und Chancen auf lange Frist zuverlässig einschätzen zu können, fehlen aktuell die Datengrundlagen wie Erfahrungswerte, vor allem aber zuverlässige Kenntnisse über die künftig zu erwartenden Rahmenbedingungen. Auch laufen die Veränderungsprozesse von Klimawandel und Transition über Jahrzehnte ab. Aus diesen Gründen können die langfristigen Risiken für die Anleger nicht aus den erwähnten Analysen abgeleitet werden.

Es ist hingegen Aufgabe der Finanzanalyse von spezialisierten Finanzdienstleistern, die absehbaren Risiken und Chancen für die Investoren, inklusive solche, die sich aus den Herausforderungen aufgrund des Klimawandels ergeben, in einfacher Form (z. B. Ratings) zu quantifizieren, sobald die Rahmenbedingungen (insbesondere die Regulierung) konkreter werden. Die Vorsorgeeinrichtungen sind dazu nicht in der Lage. Ratings sind vielschichtig, komplex und setzen spezialisiertes Know-how voraus.

Aktuell können die Vorsorgeeinrichtungen demnach die Forderung, die spezifische Höhe der finanziellen Risiken aufgrund des Klimawandels zu identifizieren und zu messen, diese in ihre Anlagetätigkeit zu integrieren und gegenüber den Versicherten offenzulegen, nicht erfüllen, und auch den spezialisierten Finanzdienstleistern stehen aktuell dafür zu wenig gesicherte Informationen zur Verfügung.

Vorsorgeeinrichtungen müssen bereits heute ihre Vermögen so verwalten, dass u. a. eine angemessene Verteilung der Anlagerisiken gewährleistet ist (siehe Art. 71 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG; SR 831.40). Sobald diese Risiken identifizierbar werden, müssen die Vorsorgeeinrichtungen diese bei der Risikoverteilung angemessen berücksichtigen. Der Bundesrat hat bereits im Rahmen der Interpellation Thorens Goumaz 18.3561, "Müssten die klimatischen Risiken nicht schon nach geltendem Recht von den Finanzakteuren berücksichtigt werden?", festgehalten, dass er diesbezüglich keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf sieht.

Die Forderung der Motion steht auch nicht im Einklang mit der Haltung des Bundesrates, die Nachhaltigkeit in Finanzgeschäften mit freiwilligen und marktorientierten Massnahmen zu fördern. Im Rahmen der Arbeiten für einen nachhaltigen Finanzplatz kann auch die mögliche Rolle von Vorsorgeeinrichtungen thematisiert werden. Das Bafu wird 2020 wiederum freiwillige Klimaverträglichkeitstests für Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen sowie neu auch für Vermögensverwalter und Banken anbieten. Gestützt auf die aggregierten Ergebnisse wird es in einem Bericht die Fortschritte darstellen. Die Verbände können freiwillige Anstrengungen auch mittels Branchenempfehlungen oder -vereinbarungen unterstützen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3833	n	Po. Bendahan. System der Franchisen in der obligatorischen Krankenversicherung. Die richtigen Anreize schaffen für eine bessere öffentliche Gesundheit und für mehr Effizienz			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Lösungen zu prüfen, mit denen die Anreize bei den Franchisen der obligatorischen Krankenversicherung verbessert werden können, sodass die negativen Auswirkungen - wie der Verzicht auf notwendige Behandlungen - vermieden und allfällige Schwelleneffekte, zu denen das heutige System möglicherweise führt, verhindert werden können. Insbesondere ist der Ersatz des Systems mit wählbaren Franchisen durch einen höheren Selbstbehalt zu prüfen.					
Begründung	Das System der Franchisen in der Krankenversicherung schafft im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit wie auch auf die Kosten des Gesundheitssystems negative Anreize. Einerseits müssen die Versicherten bis zum Erreichen der Franchise die gesamten Behandlungskosten bezahlen. Die Höhe dieser Kosten kann sie davon abhalten, nötige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Schätzungen gehen davon aus, dass in 10 bis 20 Prozent der Fälle aus finanziellen Gründen auf eine Behandlung verzichtet wird. Andererseits werden die Kosten für die Leistungen nach Erreichen der Franchise und des maximalen Selbstbezahls grundsätzlich vollumfänglich von der Krankenkasse übernommen. Dies kann bestimmte Leistungserbringer dazu verleiten, unnötige Behandlungen vorzunehmen, was zu einer Mengenausweitung führt. Zudem kann das System mit wählbaren Franchisen zu einer Schwächung der Solidarität zwischen Kranken und Gesunden führen, ohne dass sich an der Inanspruchnahme der Leistungen etwas ändert. Wenn die Versicherten nur einen Teil der Kosten bezahlen müssten, dies aber über einen viel längeren Zeitraum, gäbe es die heutige Barriere nicht mehr, die die Versicherten davon abhält, nötige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig würde aber der Schwelleneffekt vermieden, der eintreten kann, sobald die Franchise erreicht ist. Der Beibehalt eines Franchisensystems wäre möglich. Die versicherte Person würde sich ab dem ersten Franken an den Kosten beteiligen, beispielsweise zu 20 Prozent, und dies bis zum Erreichen der Franchise und des maximalen Selbstbezahls. Mit einem solchen System würde der Zugang für Chronischkranke zu den Leistungen verbessert, und die Kostenbeteiligung würde besser über das Jahr verteilt. Heute verpufft die Wirkung der Franchise viel früher als mit der vorgeschlagenen Lösung. Die öffentliche Gesundheit würde verbessert, weil weniger Versicherte auf Behandlungen verzichten würden. Die Gesundheitskosten würden begrenzt aufgrund eines niedrigeren Risikos für Komplikationen, wie es bei zu späten Behandlungen besteht. Und da sich die Versicherten über einen längeren Zeitraum an den Kosten beteiligen müssten, würde das Kostenbewusstsein verstärkt.					
Stellungnahme	Die wählbaren Franchisen werden von den Versicherten sehr geschätzt. Mehr als die Hälfte der Erwachsenen haben eine solche Franchise gewählt (Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung: www.bag.admin.ch > Zahlen & Statistiken > Krankenversicherung: Statistiken). Diese Feststellung ging auch aus der Vernehmlassung zur Vorlage des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über die Reform des Wahlfranchisensystems im Jahr 2015 hervor. Mit der Annahme der Motion Weibel 15.4222, "Richtige Anreize mit Wahlfranchisen", hat das Parlament zudem beschlossen, das heutige System mit allen Franchisestufen beizubehalten. Die Ersetzung der wählbaren Franchisen durch einen höheren Selbstbehalt ist eine Idee, die eine vertiefte Prüfung verdienen würde. Es darf jedoch nicht sein, dass Versicherte mit hohen Kosten, das heisst Personen mit schweren oder chronischen Krankheiten, mit einer solchen Lösung mehr bezahlen müssen als im heutigen System. Die Aufhebung der Pflicht zur Bezahlung der gesamten Behandlungskosten bis zum Erreichen der Franchise und deren Ersetzung durch einen Selbstbehalt von 20 Prozent würden ausserdem wahrscheinlich zu sinkenden Einnahmen der Versicherer führen. Dieses Problem müsste man umgehen, um einen Prämienanstieg zu vermeiden. Seit mehreren Jahren beschäftigen die Franchisen der obligatorischen Krankenversicherung das Parlament. Um dessen Fragen zu beantworten, hat der Bundesrat das Wahlfranchisensystem und insbesondere seine Auswirkungen auf das Verhalten der Versicherten bei der Inanspruchnahme von Leistungen bereits untersucht. Nach der Veröffentlichung des Berichtes vom 28. Juni 2017 "Kostenbeteiligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung" (zu finden unter www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte) wurden im Parlament jedoch mehrere Vorstösse zu diesem Thema eingereicht, was darauf hindeutet, dass die Prüfung des Wahlfranchisensystems weitergeführt werden könnte.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3840	n	Mo. (Quadranti) Landolt. Verbot der "Heilung" homosexueller Jugendlicher			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt,					
	1. die "Therapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern und Jugendlichen zu verändern;					
	2. aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw. die solches machen, ein Berufsverbot erwirkt werden kann;					
	3. aufzuzeigen, was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können;					
	4. sicherzustellen, dass solche Therapien grundsätzlich (auch bei Erwachsenen) nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden können.					

Begründung Auch wenn der Bundesrat auf meine Interpellation 16.3073 antwortete, dass ihm keine Organisation oder Personen bekannt sind, welche solche "Therapien" ausführen, muss man davon ausgehen, dass das in der Schweiz leider immer noch gelebte Realität ist. Der Schutz Minderjähriger muss garantiert werden. Österreich hat im Sommer 2019 einem Verbot von solchen "Therapien" zugestimmt, Deutschland ist an der Erarbeitung eines entsprechenden Verbots. Es ist Zeit, das auch in der Schweiz nun zu tun.

Denn auch in der Schweiz sind entsprechende "Therapien" wieder auf dem Vormarsch. Im Mai wurde in einer Chrischona-Kirche ein Referat von Rolf Rietmann des Vereins Wüstenstrom gehalten. Ebenso ist auch in der Schweiz ein Verein Teenstar.ch eingetragen. Die Tätigkeit dieses Vereins führte in Österreich schlussendlich dazu, dass es zum Verbot kam. Auch in der Schweiz darf nicht weiter weggeschaut werden.

Auch wenn solches oft im Verborgenen passiert, ist es leider traurige Realität. Verschliessen wir nicht weiter die Augen, greifen wir endlich ein, und setzen wir dem Leiden der von den "Therapien" betroffenen Kinder und Jugendlichen endlich ein Ende.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Meinung der Motionärin, dass jegliche "Therapie", welche die Veränderung der homosexuellen Orientierung zum Ziel hat, aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen ist. Homosexualität ist keine Krankheit und bedarf keiner Therapie. Menschen und insbesondere Minderjährige einer solchen Behandlung zu unterziehen stellt nicht nur eine Diskriminierung dar, sondern kann für die Betroffenen schwerwiegende psychische Schädigungen zur Folge haben.

Wenn Minderjährige sogenannten "Therapien" gegen ihre sexuelle Orientierung unterzogen werden, geschieht dies gewöhnlich im Einverständnis oder auf Initiative ihrer Eltern. Dabei ist festzuhalten, dass das Recht, die eigene sexuelle Orientierung zu leben, ein absolutes, höchstpersönliches Recht darstellt. Die Eltern können dieses Recht nicht stellvertretend für ihre Kinder wahrnehmen, indem sie z. B. den Entscheid für eine solche "Therapie" anstelle ihrer Kinder fällen (Art. 19c Abs. 2 ZGB; SR 210).

Jede Person kann der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) Meldung erstatten, wenn sie von der Gefährdung eines Minderjährigen Kenntnis hat (Art. 314c ZGB). Fachpersonen aus Bereichen wie Medizin, Psychologie, Erziehung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben, sind sogar zur Meldung verpflichtet, wenn sie konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Minderjährigen haben und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d ZGB). Je nach Fallkonstellation wäre sogar zu prüfen, ob die Eltern auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, etwa wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht.

Die Berufsordnungen der gesamtschweizerischen Psychologie- und Psychotherapieverbände untersagen ihren Mitgliedern jede Form von Diskriminierung und weltanschaulicher oder religiöser Indoktrinierung. Die Berufspflichten von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sind zudem im Psychologieberufegesetz (PsyG; SR 935.81) geregelt und gebieten, dass diese Psychotherapeutinnen und -therapeuten ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten und die Rechte ihrer Klientinnen und Klienten wahren. Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung dieser Berufspflichten sind die Kantone. Die Durchführung von "Therapien" gegen Homosexualität, ob an Minderjährigen oder Erwachsenen, stellt nach Ansicht des Bundesrates eine klare Verletzung dieser Berufspflichten dar, die der kantonalen Aufsichtsbehörde gemeldet werden sollte. Diese kann dann Massnahmen ergreifen, die bis hin zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung gehen können. Analoge Berufspflichten gelten gemäss Medizinalberufegesetz (SR 811.11) für Psychiaterinnen und Psychiater.

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) schliesst bereits heute aus, dass solche "Therapien" gegen Homosexualität über die obligatorische Krankenversicherung bezahlt werden: Das Gesetz gewährt grundsätzlich nur Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft (Art. 1a Abs. 2 KVG). Weiter werden nur Leistungen vergütet, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind und deren Wirksamkeit nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen ist. Keine dieser Voraussetzungen trifft auf die "Therapie" gegen Homosexualität zu. Es ist nicht auszuschliessen, dass "Therapien" gegen Homosexualität der Krankenversicherung z. B. als Psychotherapie einer Depression in Rechnung gestellt werden. Die Krankenversicherer haben sowohl das Recht als auch die Pflicht, jeweils zu prüfen, ob eine Leistung ihnen zu Recht vorgelegt wird, und, wenn nicht, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Ein Verbot sogenannter "Therapien", wie die Motionärin es fordert, ist jedoch nicht möglich. Es bestehen auf Bundesebene keine bereichsspezifischen Gesetzgebungen wie z. B. das Psychologieberufegesetz, in die ein Verbot der angeführten "Therapien" integriert werden könnte. Der Bundesrat verurteilt jedoch jede Form solcher "Therapien" und setzt daher auf eine breitere Bekanntmachung und die konsequente Nutzung der bestehenden Schutznormen, Sanktionsmöglichkeiten und Kontrollinstrumente. Dabei erwartet er die aktive Unterstützung der Fachwelt sowie eine starke Aufsicht durch die zuständigen kantonalen Stellen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3847	n	Mo. Masshardt. Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Endlich eine echte Elternzeit			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Elternzeit mit folgenden Eckpunkten einzuführen:

Nach der Niederkunft oder der Aufnahme zur Adoption hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub und der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von je mindestens 14 Wochen. Zusätzlich dazu haben beide Elternteile danach Anspruch auf mindestens 10 Wochen Elternzeit.

Zusätzlich zur Mutterschafts- hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Vaterschaftsentschädigung und beide Elternteile Anspruch auf eine Entschädigung für Elternzeit unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Artikel 329f OR.

- Begründung** Die Schweiz ist europäisches Schlusslicht beim Mutterschaftsurlaub, und ein Mann erhält in unserem Land bei der Geburt seiner Kinder gerade mal gleich viel freie Zeit wie bei einem Umzug. Die Schweiz steht im Vergleich zu den anderen 30 OECD-Ländern auch bezüglich Umfang und Ausgestaltung von Elternzeit an drittletzter Stelle. Nur einzelne Staaten der USA und Mexiko haben ein noch geringeres Angebot. Und gemäss der eben publizierten Unicef-Studie belegt die Schweiz im Vergleich mit anderen europäischen Ländern den letzten Platz bezüglich Familienfreundlichkeit (vgl. https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/Family-Friendly-Policies-Research_UNICEF_%202019.pdf). So kann es nicht weitergehen.
- Junge Paare in der Schweiz wünschen sich verstärkt eine gleichberechtigte Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit. Und um eine angemessene Teilhabe zwischen Frau und Mann bei der Kinderbetreuung von Anfang an zu ermöglichen, brauchen wir endlich eine Elternzeit, die diesen Namen auch verdient. Zudem zeigen alle internationalen Studien klar, dass die ersten Lebensmonate für die Beziehung beider Elternteile zum Kind entscheidend sind. Dieser partnerschaftliche Einstieg ins Familienleben soll allen Familien in der Schweiz möglich sein. Denn Väter mit guten Löhnen können sich heute schon eine privat finanzierte Elternzeit leisten. Familien mit mittleren oder tiefen Löhnen fehlen aber leider die Mittel dazu.
- Das will diese Motion ändern. Die Mutter und der Vater sollen nach der Niederkunft oder einer Adoption den Anspruch haben auf 14 Wochen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie für beide Elternteile mindestens 10 Wochen Elternzeit.
- Auch die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) fordert eine Elternzeit. Sie kam 2018 zu folgendem Schluss: "Ein optimal konzipiertes Elternzeitmodell ist nicht nur förderlich für Kind und Eltern, es sorgt auch für mehr Arbeitskräfte, erhöht die Steuereinnahmen und stärkt das gesellschaftliche Wohl" (vgl. <https://www.ekff.admin.ch/dokumentation/elternzeit-elterngehalt/>). Eine Literaturanalyse der EKFF von rund 140 wissenschaftlichen Studien zeigt zudem, wie wirkungsvoll die Einführung einer Elternzeit ist:
1. Sie stärke die psychische Gesundheit der Mütter, die physische Gesundheit der Kinder und die Väter-Kinder-Beziehung, und sie führe kurzfristig zu einer grösseren Beteiligung der Väter an der Haus- und Familienarbeit und somit auch zu einer egalitäreren Aufgabenteilung innerhalb der Familie.
 2. Zudem habe sie positive Auswirkungen auf die Wiederaufnahme einer Arbeit durch die Mutter, einen sehr positiven Impact auf Produktivität, Umsatz und Arbeitsmoral in Unternehmen und führe zu geringeren Fluktuationen, gerade in KMU.
 3. Und Elternzeit führe zudem zu einer erhöhten volkswirtschaftlichen Arbeitsproduktivität. Weiter liessen sich die Ausgaben der öffentlichen Hand bereits bei einer geringen Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Mütter dank höheren Steuererträgen kompensieren.

Stellungnahme Der Bundesrat hat am 30. Oktober 2013 den Bericht in Erfüllung des Postulates Fetz 11.3492 vom 6. Juni 2011, "Freiwillige Elternzeit und Familienvorsorge", verabschiedet. Er hat acht unterschiedliche Modelle eines gesetzlich verankerten Vaterschafts- respektive Elternurlaubs analysiert, indessen keines der präsentierten Modelle favorisiert.

Der Bundesrat anerkennt zwar das Anliegen des Vaterschafts- respektive Elternurlaubs, der Ausbau eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots hat für ihn jedoch Priorität. Im Vergleich zu einem gesetzlich verankerten Vaterschafts- oder Elternurlaub trägt ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot nicht nur unmittelbar nach der Geburt des Kindes, sondern auch in den nachfolgenden Familienphasen dazu bei, dass Mütter und Väter Familie und Erwerbstätigkeit besser vereinbaren können. Zudem würde ein Vaterschafts- oder Elternurlaub die Wirtschaft mit zusätzlichen Abgaben belasten und die Unternehmen vor organisatorische Herausforderungen stellen. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass die Regelung eines Vaterschafts- respektive Elternurlaubs weiterhin in der Verantwortung der Arbeitgeber respektive Sozialpartner bleiben soll.

Der Bundesrat hat diese Position anlässlich der Verabschiedung seiner Botschaft zur Volksinitiative 18.052, "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie", sowie im Rahmen seiner Stellungnahme zum indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative der parlamentarischen Initiative 18.441, "Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative", bestätigt. Die Volksinitiative und der indirekte Gegenentwurf befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Es gilt nun, die Entscheide des Parlamentes und die Abstimmungsergebnisse von Volk und Ständen abzuwarten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3848	n	Mo. (Quadranti) Feri Yvonne. Elternzeit von 14 Wochen für beide Elternteile für Chancengleichheit im Erwerbsleben			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die Erwerbsersatzordnung so zu ergänzen respektive zu ändern, dass die Mutterschaftsentschädigung durch eine Elternzeit ersetzt wird. Diese setzt sich zusammen aus der (bisherigen) Mutterschaftsentschädigung von 14 Wochen und einer Vaterschaftsentschädigung von maximal 14 Wochen. Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung wird nur bei einer beidseitigen Erwerbstätigkeit der Eltern nach Geburt des Kindes gewährt.				

Begründung	Die heutige Gesetzgebung bei Geburt eines Kindes behindert aktiv die Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben. Sie gibt vor, dass ausschliesslich Mütter und nicht beide Elternteile nach der Geburt eines Kindes bei der Arbeit ausfallen. Die Forschung zeigt, dass diese einseitige Regelung eine der Hauptursachen für die anhaltende Diskriminierung der Frauen im Erwerbsleben ist. Weil sie alleine das Risiko tragen, am Arbeitsplatz auszufallen. Um die Erwerbstätigkeit beider Eltern nach der Geburt eines Kindes tatsächlich zu ermöglichen, braucht es für jene Paare, die sich Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung aufteilen wollen, eine Regelung, die dies auch ermöglicht. Das ist heute nicht der Fall: 14 Wochen sind einerseits zu kurz, um ein Kind anschliessend familienextern zu betreuen, andererseits einseitig, weil Vätern die Möglichkeit verwehrt wird, sich früh und aktiv in der Kinderbetreuung einzubringen. Diese Rolle wird so automatisch an die Frau delegiert und eine traditionelle Rollenteilung eingespart. In der Folge reduzieren Frauen häufig ihre Erwerbspensen oder steigen ganz aus dem Arbeitsmarkt aus. Ein Fünftel oder insgesamt 350 000 Personen - zumeist Frauen -, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, werden in der Ausübung einer Berufstätigkeit eingeschränkt. Sie würden gerne mehr arbeiten, können diesen berechtigten Wunsch aber aus strukturellen Gründen nicht realisieren. Auch volkswirtschaftlich ist das unerwünscht. Die Wirtschaft ist auf die gut ausgebildeten Arbeitskräfte, die ihre Erwerbstätigkeit ausbauen möchten, dringend angewiesen. Wenn beide Eltern vermehrt und früher wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, hat dies für Staat und Wirtschaft mittel- bis langfristig sehr positive Effekte: Die Erhöhung der Erwerbspensen der Frauen entschärft den Fachkräftemangel, die zusätzlichen Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen entlasten den Staat und tragen zur Amortisierung der Ausbildungskosten bei. Die stärkere Erwerbstätigkeit der Frauen reduziert Abhängigkeiten von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe im Alter oder bei Trennung und damit ebenfalls staatliche Kosten.
Stellungnahme	Der Bundesrat hat am 30. Oktober 2013 den Bericht in Erfüllung des Postulates Fetz 11.3492 vom 6. Juni 2011, "Freiwillige Elternzeit und Familienvorsorge", verabschiedet. Er hat acht unterschiedliche Modelle eines gesetzlich verankerten Vaterschafts- respektive Elternurlaubs analysiert, indessen keines der präsentierten Modelle favorisiert. Der Bundesrat anerkennt zwar das Anliegen des Vaterschafts- respektive Elternurlaubs, der Ausbau eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots hat für ihn jedoch Priorität. Im Vergleich zu einem gesetzlich verankerten Vaterschafts- oder Elternurlaub trägt ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot nicht nur unmittelbar nach der Geburt des Kindes, sondern auch in den nachfolgenden Familienphasen dazu bei, dass Mütter und Väter Familie und Erwerbstätigkeit besser vereinbaren können. Zudem würde ein Vaterschafts- oder Elternurlaub die Wirtschaft mit zusätzlichen Abgaben belasten und die Unternehmen vor organisatorische Herausforderungen stellen. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass die Regelung eines Vaterschafts- respektive Elternurlaubs weiterhin in der Verantwortung der Arbeitgeber respektive Sozialpartner bleiben soll. Der Bundesrat hat diese Position anlässlich der Verabschiedung seiner Botschaft zur Volksinitiative 18.052, "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie", sowie im Rahmen seiner Stellungnahme zum indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative, der parlamentarischen Initiative 18.441, "Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative", bestätigt. Die Volksinitiative und der indirekte Gegenentwurf befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Es gilt nun, die Entscheide des Parlamentes und die Abstimmungsergebnisse von Volk und Ständen abzuwarten.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3849	n	Mo. Bertschy. Elternzeit von 14 Wochen für beide Elternteile. Gleiche Chancen im Erwerbsleben			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Erwerbsersatzordnung so zu ergänzen resp. zu ändern, dass die Mutterschaftsentschädigung durch eine Elternzeit ersetzt wird. Diese setzt sich zusammen aus der (bisherigen) Mutterschaftsentschädigung von 14 Wochen und einer Vaterschaftsentschädigung von maximal 14 Wochen. Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung wird nur bei einer beidseitigen Erwerbstätigkeit der Eltern nach Geburt des Kindes gewährt.
---------------------------	---

Begründung	Die heutige Gesetzgebung bei Geburt eines Kindes behindert aktiv die Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben. Sie gibt vor, dass ausschliesslich Mütter und nicht beide Elternteile nach der Geburt eines Kindes bei der Arbeit ausfallen. Die Forschung zeigt, dass diese einseitige Regelung eine der Hauptursachen für die anhaltende Diskriminierung der Frauen im Erwerbsleben ist. Weil sie alleine das Risiko tragen, am Arbeitsplatz auszufallen. Um die Erwerbstätigkeit beider Eltern nach der Geburt eines Kindes tatsächlich zu ermöglichen, braucht es für jene Paare, die sich Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung aufteilen wollen, eine Regelung, die dies auch ermöglicht. Das ist heute nicht der Fall: 14 Wochen sind einerseits zu kurz, um ein Kind anschliessend familienextern zu betreuen, andererseits einseitig, weil Vätern die Möglichkeit verwehrt wird, sich früh und aktiv in der Kinderbetreuung einzubringen. Diese Rolle wird so automatisch an die Frau delegiert und eine traditionelle Rollenteilung eingespart. In der Folge reduzieren Frauen häufig ihre Erwerbspensen oder steigen ganz aus dem Arbeitsmarkt aus. Ein Fünftel oder insgesamt 350 000 Personen - zumeist Frauen -, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, werden in der Ausübung einer Berufstätigkeit eingeschränkt. Sie würden gerne mehr arbeiten, können diesen berechtigten Wunsch aber aus strukturellen Gründen nicht realisieren. Auch volkswirtschaftlich ist das unerwünscht. Die Wirtschaft ist auf die gut ausgebildeten Arbeitskräfte, die ihre Erwerbstätigkeit ausbauen möchten, dringend angewiesen. Wenn beide Eltern vermehrt und früher wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, hat dies für Staat und Wirtschaft mittel- bis langfristig sehr positive Effekte: Die Erhöhung der Erwerbspensen der Frauen entschärft den Fachkräftemangel, die zusätzlichen Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen entlasten den Staat und tragen zur Amortisierung der Ausbildungskosten bei. Die stärkere Erwerbstätigkeit der Frauen reduziert Abhängigkeiten von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe im Alter oder bei Trennung und damit ebenfalls staatliche Kosten. Die Mutterschaftsentschädigung wird heute ausschliesslich über die EO, also Lohnabgaben, finanziert. Auch eine Elternzeit müsste entweder über Lohnabgaben oder Steuern finanziert werden. Entsprechend ist es gerechtfertigt, wenn beidseitig erwerbstätige Eltern stärker davon profitieren, da sie vor und nach der Elternzeit auch mehr Lohnabgaben und Steuern bezahlen.
-------------------	---

Stellungnahme Der Bundesrat hat am 30. Oktober 2013 den Bericht in Erfüllung des Postulates Fetz 11.3492, vom 6. Juni 2011, "Freiwillige Elternzeit und Familienvorsorge", verabschiedet. Er hat acht unterschiedliche Modelle eines gesetzlich verankerten Vaterschafts- respektive Elternurlaubs analysiert, indessen keines der präsentierten Modelle favorisiert.

Der Bundesrat anerkennt zwar das Anliegen des Vaterschafts- respektive Elternurlaubs, der Ausbau eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots hat für ihn jedoch Priorität. Im Vergleich zu einem gesetzlich verankerten Vaterschafts- oder Elternurlaub trägt ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot nicht nur unmittelbar nach der Geburt des Kindes, sondern auch in den nachfolgenden Familienphasen dazu bei, dass Mütter und Väter Familie und Erwerbstätigkeit besser vereinbaren können. Zudem würde ein Vaterschafts- oder Elternurlaub die Wirtschaft mit zusätzlichen Abgaben belasten und die Unternehmen vor organisatorische Herausforderungen stellen. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass die Regelung eines Vaterschafts- respektive Elternurlaubs weiterhin in der Verantwortung der Arbeitgeber respektive Sozialpartner bleiben soll.

Der Bundesrat hat diese Position anlässlich der Verabschiedung seiner Botschaft zur Volksinitiative 18.052, "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie", sowie im Rahmen seiner Stellungnahme zum indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative (parlamentarische Initiative 18.441, "Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative") bestätigt. Die Volksinitiative und der indirekte Gegenentwurf befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Es gilt nun, die Entscheide des Parlamentes und die Abstimmungsergebnisse von Volk und Ständen abzuwarten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3857	n	Mo. Eymann. Task-Force Antibiotikaresistenz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Task-Force Antibiotikaresistenz zu bilden, die aus Fachleuten des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des SBFI, der Akademie der medizinischen Wissenschaften, der Universitätsspitäler, der Hochschulen, der forschenden Industrie und evtl. weiteren zusammengesetzt ist. Ihr Auftrag besteht in der umfassenden Sichtung bisheriger Forschungsarbeiten verschiedener Akteure mit dem Ziel, Grundlagen für ein nationales Kompetenzzentrum zu beschaffen und bereitzustellen.

Begründung Antibiotikaresistenz kann zu einer äusserst gefährlichen Bedrohung der Gesundheit der Bevölkerung werden. Dies hat der Bund erkannt und verschiedene Abwehrmassnahmen getroffen oder eingeleitet. Verschiedene Akteure aus dem Spitalbereich, aus den Hochschulen, der forschenden Industrie arbeiten intensiv an diesem Thema. Der SNF hat sich stark engagiert und ermöglicht verschiedenen Hochschulen Forschungsarbeiten. Auch Start-up-Firmen sind am Thema dran, wie auch die grossen Pharmafirmen. Trotz dieser Anstrengungen und dem politischen Willen, das Problem anzugehen, besteht noch Handlungsbedarf. Es gilt, die Arbeiten verschiedenster Akteure zu sichten, damit sie im Rahmen der Möglichkeiten allen Beteiligten verfügbar gemacht werden können. Mit dieser umfassenden Aufgabe ist bis heute niemand betraut worden. Es ist aber notwendig, die Ergebnisse zusammenführen zu können, damit alle Grundlagen für ein zu schaffendes Kompetenzzentrum bereitgestellt werden können. Eine aus Fachleuten zusammengesetzte Task-Force hat die Aufgabe, Vorarbeiten zu leisten, damit ein solches nationales Kompetenzzentrum errichtet werden kann.

Stellungnahme Der Bundesrat anerkennt das Anliegen der Bündelung und Koordination der unterschiedlichen Forschungsbestrebungen und Problemlösungsstrategien zur Problematik der Antibiotikaresistenzen. Der Bundesrat geht diese Herausforderung im Rahmen der bundesrätlichen Strategie Gesundheit 2020 mit der Umsetzung der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (Star) an. Die sektor- und departementsübergreifende Koordination ist durch das amtsübergreifende Projektteam Star wie auch das Koordinationsorgan Epidemiengesetz und sein Unterorgan One Health sichergestellt. Zudem begleiten innerhalb der einzelnen Sektoren und Ämter Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und den Universitätsspitalern die Umsetzung der Massnahmen.

Der Bundesrat hat dem Anliegen der koordinierten Forschung auf nationaler Ebene mit dem Forschungsprogramm zur antimikrobiellen Resistenz (NFP 72) Rechnung getragen. Das NFP 72 ist mit dem Projektteam Star im Austausch. Der Wissenstransfer und weiterführende Politik- und Forschungsempfehlungen aus dem NFP 72 heraus werden 2022 erwartet.

Der Bundesrat erachtet die bestehenden Strukturen als ausreichend im Kampf gegen die Antibiotikaresistenzproblematik. Er lehnt deshalb die Schaffung neuer Strukturen in Form eines nationalen Kompetenzzentrums und einer vorbereitenden Task-Force ab.

Wie der Bundesrat aber in seiner Stellungnahme zur Annahme der Motion Graf Maya 19.3861, "One-Health-Strategie mit systemischer Erforschung der Verbreitung von Antibiotikaresistenzen", ausführt, anerkennt er den Handlungsbedarf im Bereich der Antibiotikaresistenzen. Im Rahmen der Zwischenevaluation von Star, welche Mitte 2021 vorliegen wird, soll der Zusatzbedarf fundiert beurteilt und notwendige Anpassungen umgesetzt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.